

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1957

Nummer 139

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|--|--|
| A. Landesregierung. | E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| C. Innenminister. | G. Arbeits- und Sozialminister. |
| D. Finanzminister.
RdErl. 10. 12. 1957, Vollzug des G 131; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke. S. 2565-66. | H. Kultusminister.
J. Minister für Wiederaufbau.
K. Justizminister. |

D. Finanzminister

Vollzug des G 131; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 12. 1957 — B 3367-16 376 — IV/57

Die Durchführung der Zweiten Novelle zum G 131 hat die Überarbeitung der bisher verwendeten Vordrucke zum G 131 erforderlich gemacht.

Als Anlage werden die von den Ländern erarbeiteten neuen Vordrucke bekanntgegeben (Erst- und Zweitausfertigungen sind nicht abgedruckt). Ich bitte, bei der Neuberechnung der Versorgungsbezüge nach dem G 131 in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) ausschließlich diese Vordrucke zu verwenden. Soweit Zahlungen nach dem G 131 im Lochkartenverfahren geleistet werden, sind diese Vordrucke den Besonderheiten dieses Verfahrens anzupassen.

Beigefügt ist ferner ein „Verzeichnis der Vordrucke im Vollzug des G 131“ nach dem Stand vom 1. 9. 1957, in dem die einzelnen Vordrucke mit ihrer feststehenden Kurzbezeichnung aufgeführt sind. Die Vordrucke unter Abschnitt IV und V werde ich in Kürze, Änderungen und Ergänzungen jeweils bekanntgeben.

Im einzelnen bemerke ich zu den Vordrucken:

1. Der Vordruck II/2 — 9.57 erhält wie bisher die Grundfarbe: blau.
Der Vordruck II/3 — 9.57 erhält wie bisher die Grundfarbe: gelb.
Der Vordruck II/4 — 9.57 erhält die Grundfarbe: rosa.
2. Zu den Vordrucken II/2 — 9.57 und II/3 — 9.57:
 - a) Die Eintragungen sind so vollständig vorzunehmen, daß sich Zweifel in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen nicht ergeben.
Bei Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des G 131 genügt die Anführung des Paragraphen; in allen anderen Fällen ist das jeweilige Gesetz mit anzuführen, z. B. § 111 BBG.
 - b) **Zu A:**
Amtsbezeichnung — letzter Dienstgrad:
Hier ist die am 8. 5. 1945 zustehend gewesene Bezeichnung einzutragen, z. B. Oberregierungsrat, Regierungssekretär, Angestellter, Oberst, Stabsintendant, ap. Regierungsinspektor (Militäranwärter).

Die Spalte „Einkommen“ bei den kinderzuschlagberechtigenden Kindern ist nur auszufüllen bei Enkelkindern und über 18 Jahre alten **dauernd erwerbsunfähigen Kindern**.

c) Zu B I:

Ein Grund ist nur dann anzugeben, wenn der Versorgungsberechtigte **nach dem 31. 12. 1952 Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat, z. B. Heimkehrer, Gleichstellung gem. § 4 (2), Familienzusammenführung gem. § 4 b; ggf. ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde anzuführen.**

d) Zu B II ist einzutragen:

„Meldebescheinigung vom . . .“ oder
„Nachsicht gewährt durch Entscheidung vom . . .“.

e) Zu C und D:

Die Eintragungen müssen in knapper Form umfassend die Begründung des Dienstverhältnisses, die Rechtsstellung mit Ablauf des 8. 5. 1945 und deren Umwandlung nach dem 8. 5. 1945 enthalten, um die Rechtsgrundlage der Zahlung zu kennzeichnen und eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof zu ermöglichen.

f) Zu E:

Die ruhegehaltfähigen Zeiten sind in folgender Reihenfolge aufzunehmen:

- die Zeiten, die nach § 111 BBG ruhegehaltfähig sind,
- die vorangegangenen Zeiten in zeitlicher Reihenfolge,
- Doppelrechnungen von Dienstzeiten,
- Zeiten nach dem 8. 5. 1945.

g) Zu F:

Die Eintragungen müssen den Beförderungsturnus klar erkennen lassen. Die freien Zeilen sind für Zeiten unter Berücksichtigung von Kürzungen mit Angabe der jeweiligen Bestimmungen vorgesehen.

h) Zu G—K:

Soweit der Vordruck besondere Berechnungen nicht zuläßt, sind Erläuterungen oder Berechnungen unter „N“ vorzunehmen.

i) Auszahlungsanordnung:

Sind nach den Bestimmungen der RRO besondere versorgungsrechtliche Entscheidungen beizufügen, z. B. Entscheidungen über Gleichstellung nach § 4 (2), Feststellung der Dienstunfähigkeit, Befreiung von der Unterbringung (§ 24), so sind diese an geeigneter Stelle aufzuführen.

3. Zum Vordruck II/4 — 9.57:

Für die Ausfüllung dieses Vordruckes gilt das unter Ziff. 2) Gesagte entsprechend.

4. Zum Vordruck II/5, 6 und 7 — 9.57:

Die Vordrucke sind bei Änderung des Ortszuschlages, der Kinderzuschläge und ähnlichem zu verwenden.

5. Vordruck II/8 — 9.57 dient nur der Berechnung des Besoldungsdienstalters für Berufs- offiziere bis zum Dienstgrad: Oberleutnant.

6. Der Vordruck II/9 — 9.57 ist für die Berechnung des Besoldungsdienstalters für Berufs- offiziere und Polizeioffiziere ab Hauptmann bestimmt.

7. Der Vordruck III/8 — 9.57, der den jeweiligen Besonderheiten der Festsetzungsbe- hörden entsprechend zu ergänzen ist, ist zu den Vordrucken zu verwenden, in denen eine besondere Auszahlungsanordnung nicht vorgesehen ist.

An alle mit der Durchführung des G 131
btrauten Dienststellen.

Verzeichnis
der Vordrucke im Vollzug des G 131

Nr. des Vordrucks	Bezeichnung des Vordrucks	Seite
----------------------	---------------------------	-------

I. Antragsvordrucke

I/1 — 9.57	Antrag auf Gewährung von Versorgungsbezügen nach § 58 . . .	2577/78
I/2 — 9.57	Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Nachversicherung nach § 72	2593/94
I/3 — 9.57	Antrag auf Weitergewährung des Kinderzuschlages — Waisengeldes	2609/10
I/3a — 9.57	Anschreiben zu I/3	2613/14
I/4 — 9.57	Antrag auf Gewährung einer Kapitalabfindung	2617/18

II. Bescheide und Bescheinigungen

II/1 — 9.57	Bescheid — Entwurf	2625/26
II/1a — 9.57	Bescheid — Erste Ausfertigung —	
II/2 — 9.57	Festsetzung der Versorgungsbezüge auf Ruhegehalt — Übergangsgehalt — Unterhaltsbeitrag (P-Festsetzung) — Entwurf	2629/30
II/2a — 9.57	(P-Festsetzung) — 1. Ausfertigung —	
II/2b — 9.57	(P-Festsetzung) — 2. Ausfertigung —	
II/3 — 9.57	Festsetzung der Versorgungsbezüge auf Witwengeld — Waisengeld — Unterhaltsbeitrag (H-Festsetzung) — Entwurf	2637/38
II/3a — 9.57	(H-Festsetzung) — 1. Ausfertigung —	
II/3b — 9.57	(H-Festsetzung) — 2. Ausfertigung —	
II/4 — 9.57	Festsetzung der Übergangsbezüge (Ü-Festsetzung) — Entwurf	2645/46
II/4a — 9.57	(Ü-Festsetzung) — 1. Ausfertigung —	
II/4b — 9.57	(Ü-Festsetzung) — 2. Ausfertigung —	
II/5 — 9.57	Aenderungsmittelung — Anschluß an P-Festsetzung — Entwurf	2653/54
II/5a — 9.57	Aenderungsmittelung — 1. Ausfertigung —	
II/5b — 9.57	Aenderungsmittelung — 2. Ausfertigung —	

Nr. des Vordrucks	Bezeichnung des Vordrucks	Seite
II/6 — 9.57	Aenderungsmitteilung — Anschluß an H-Festsetzung — Entwurf	2657/58
II/6a — 9.57	Aenderungsmitteilung — 1. Ausfertigung —	
II/6b — 9.57	Aenderungsmitteilung — 2. Ausfertigung —	
II/7 — 9.57	Aenderungsmitteilung — Anschluß an U-Festsetzung — Entwurf	2661/62
II/7a — 9.57	Aenderungsmitteilung — 1. Ausfertigung —	
II/7b — 9.57	Aenderungsmitteilung — 2. Ausfertigung —	
II/8 — 9.57	Festsetzung des Überleitungs — BDA für Berufssoldaten (Leutnant)	2665/66
II/9 — 9.57	Festsetzung des Überleitungs — BDA für Berufssoldaten (Hauptmann)	2669/70
II/10 — 9.57	Mitteilung über den Eintritt in den Ruhestand infolge Dienst- unfähigkeit	2673/74

II/15 — 9.57	Berechnung über das Ruhen des Übergangsgehaltes nach § 37 (2)	2675/76
II/16 — 9.57	Anschlußregelung nach § 37 (2) — Entwurf	2677/78
II/16a — 9.57	Anschlußregelung nach § 37 (2) — 1. Ausfertigung —	
II/16b — 9.57	Anschlußregelung nach § 37 (2) — 2. Ausfertigung —	
II/17 — 9.57	Berechnung über das Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 158 BBG	2681/82
II/18 — 9.57	Anschlußregelung nach § 158 BBG — Entwurf	2685/86
II/18a — 9.57	Anschlußregelung nach § 158 BBG — 1. Ausfertigung —	
II/18b — 9.57	Anschlußregelung nach § 158 BBG — 2. Ausfertigung —	
II/19 — 9.57	Berechnung über das Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 160 BBG	2689/90

Nr. des Vordrucks	Bezeichnung des Vordrucks	Seite
II/25 — 9.57	Bewilligung eines Entlassungsgeldes nach § 71 b	2693/94
II/26 — 9.57	Bewilligung eines Zuschlages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen für volksdeutsche Vertriebene, Umsiedler und Altversorgungsberechtigte	2697/98
II/30 — 9.57	Bescheinigung über die Nachversicherung nach § 72 — Entwurf	2705/06
II/30a — 9.57	Bescheinigung über die Nachversicherung nach § 72 — 1. Ausfertigung —	
II/30b — 9.57	Bescheinigung über die Nachversicherung nach § 72 — 2. Ausfertigung —	
II/31 — 9.57	Bescheinigung zum Zwecke der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nach § 73	2709/10
II/32 — 9.57	Bescheinigung zum Zwecke der Erstattung von Beträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 74	2711/12
II/33 — 9.57	Bescheinigung über die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nach § 73	2713/14
II/34 — 9.57	Anforderung der Arbeitnehmeranteile zu Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung	2715/16

Nr. des Vordrucks	Bezeichnung des Vordrucks	Seite
III. Sonstiges		
III/1 — 9.57	Wohnsitzwechsel nach § 59	2717/18
III/1a — 9.57	Abgabennachricht infolge Wohnsitzwechsel	2721/22
III/2 — 9.57	Anmeldung eines Ersatzanspruches — Entwurf	2725/26
III/2a — 9.57	Anmeldung eines Ersatzanspruches — Reinschrift —	
III/8 — 9.57	Auszahlungsanordnung	2729/30
III/15 — 9.57	Erklärung an Eides Statt nach § 81 a ,	2733/34
III/16 — 9.57	Verhandlungsniederschrift	2737/38
III/20 — 9.57	Ermittlungsergebnis zum Antrag auf Erteilung eines Gnaden-erweises	2741/42

IV. Karteikarten

- IV/1 — 9.57 Grundkarte P für Ruhegehaltempfänger
- IV/2 — 9.57 Grundkarte H für Hinterbliebene
- IV/3 — 9.57 Grundkarte Ü für Übergangsgehaltempfänger
- IV/4 — 9.57 Grundkarte §§ 52a, b, für Empfänger von Übergangsbezügen
- IV/5 — 9.57 Kopfleiste zur Grundkarte Ü und P
- IV/6 — 9.57 Kopfleiste zur Grundkarte H

V. Jahresbescheinigungen

Sorgfältig ausfüllen!

Ungenaue und unvollständige Angaben machen Rückfragen erforderlich und verzögern die Entscheidung.
Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Antrag

auf Gewährung von Versorgungsbezügen auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 11. 9. 1957 (BGBl. I S. 1296)

**Ich beantrage die Gewährung von Ruhegehalt — Übergangsgehalt — Übergangsbezügen —
Witwengeld — Waisengeld — Unterhaltsbeitrag**

1.	Zuname (bei Frauen auch Mädchenname)	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Staats- angehörigkeit

2. Jetziger Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer:

3. Wohnort vor <u>dem 8. Mai 1945</u> <u>der Flucht — Vertreibung</u>	Kreis	Regierungs-Bezirk

4. In das Bundesgebiet — Berlin-West — erstmals zugezogen am
aus nach

Nur ausfüllen, falls der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Bundesgebiet **nach dem 31. 12. 1952** genommen worden ist.

am

5. Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen
a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes, § 9 (1) des Häftlingshilfegesetzes) (Abschrift der entsprechenden Bescheinigung beifügen)
b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) (Abschrift des Vertriebenenausweises beifügen)
c) als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes)
d) im Wege der Familienzusammenführung
e) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten aus

6. Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet
geschieden — wiederverheiratet seit

7. Ich habe für keine — folgende — Kinder zu sorgen, für die Kinderzuschläge bzw. Waisengeld beantragt wird:

Vor- und Zuname	Geburtstag	Verwandschaftsverhältnis ehel., unehel., Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind	Bemerkungen*)	Eigenes Einkommen und Sachbezüge monatl. DM
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

*) Bei Kindern über 18 Jahre Angaben über Schul- und Berufsausbildung und voraussichtliche Dauer, Verzögerungen durch RAD-, Wehr- und Notdienst, infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen, der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit oder durch Erfüllung des Grundwehrdienstes.

Geburtsurkunden, Lehrvertrag, oder Bescheinigungen der Schule usw. beifügen.

- 2 -

8. Entnazifizierungs-Kategorisierungsverfahren ist — nicht — durchgeführt. Einreihungs- oder Berufungsbescheid ist beizufügen.
Wenn keine Kategorisierung erfolgt ist, ist eine besondere Erklärung über Ihre ggf. des Verstorbenen Zugehörigkeit zur NSDAP und deren Gliederungen beizufügen.
9. Ich bin — Mein Ehemann ist — bis heute gerichtlich oder durch ein Disziplinarverfahren — nicht — wie folgt bestraft.
(Datum des Urteils, Gericht, Strafe):
-

II. Nur auszufüllen bei Antragstellung durch Ehefrauen bzw. Hinterbliebene:

10. Mein Ehemann — Vater —

Zuname	Vorname	Geburtstag	Tag der Eheschließung	Todestag
.....

war Beamter auf — Widerruf — Zeit — Lebenszeit — Berufssoldat — berufsmäßiger RAD-Angehöriger — Angestellter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen — Tarifangestellter — Arbeiter.

Letzte Dienstbehörde und letzter Dienstort vor dem 8. Mai 1945	Letzte Amtsbezeichnung, letzter Dienstgrad vor dem 8. Mai 1945	Bes.-Gr. Verg.-Gr.	BDA
.....

11. Nur auszufüllen bei Verschollenheit oder Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht.

Ich erkläre, daß

- a) das letzte Lebenszeichen meines früheren Ehemannes — Vaters — am
- b) die letzte Nachricht über ihn von anderer Seite am eingegangen ist,
- c) mir keine Tatsachen bekannt sind, aus denen geschlossen werden kann, daß der Verschollene noch lebt,
- d) die letzte Nachricht meines — früheren — Ehemannes — Vaters — aus der Kriegsgefangenschaft (Kriegsgefangenenlager Nr.) am eingegangen ist.

12. Ich erkläre, daß die Ehe mit dem Verstorbenen — Gefallenen — Verschollenen — in Kriegsgefangenschaft Befindlichen bis zu dessen Tode — Verschollenheit — bis jetzt

- a) — nicht — rechtskräftig für nichtig erklärt war — ist — seit
- b) — nicht — rechtskräftig aufgehoben war — ist — seit
- c) — nicht — rechtskräftig geschieden war — ist — seit
- d) die eheliche Gemeinschaft — nicht — aufgehoben war — ist

Ich habe mich am wiederverheiratet mit

Diese zweite Ehe ist aufgelöst durch Tod — Scheidung — Nichtigerklärung am mit — ohne — Anspruch auf Versorgung oder Unterhalt.

III. 13. Schulbildung — meines — früheren — Ehemannes — Vaters:

Volksschule vom bis

Mittelschule vom bis

Höhere Schule vom bis

Abschlußprüfung:

Wehrmachtfachschule — Abschlußprüfung I — II — keine —

Fachschulstudium: Art vom bis

Hochschulstudium bis Zahl der Semester

Welche Staatsprüfungen wurden wann und wo abgelegt?

.....

14. Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis vom vollendeten 17. Lebensjahr ab bis zur Antragstellung.

Anzugeben ist in zeitlicher Reihenfolge jegliche Tätigkeit in einem zivilen Beschäftigungsverhältnis oder im öffentlichen Dienst. Dabei ist jeweils genau anzugeben, ob
als Arbeiter oder Angestellter in der Privatwirtschaft oder selbstständig,
als Arbeiter oder Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhelohn oder als Tarifangestellter oder Arbeiter,
als Beamter auf Widerruf, auf Zeit, auf Lebenszeit,
als Wehrpflichtiger, Berufssoldat, Soldat des Beurlaubtenstandes oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes (d. R., z. V., a. Kr.),
oder Angehöriger des Freiwilligen Arbeitsdienstes oder berufsmäßiger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes,
als Versorgungsanwärter oder Militäranwärter.
Beschäftigungslose Zeiten sind gleichfalls anzugeben, ebenso die Zeit einer Kriegsgefangenschaft oder eines Gewahrsams einer ausländischen Macht **nach** dem 8. 5. 1945, sowie Zeiten einer Verwendung in fremden Ländern.

- 4 -

15. Ich habe — Mein früherer Ehemann — Vater hat

a) im Weltkrieg 1914/18 oder früher an Kampfhandlungen — mindestens einer je Jahr — teilgenommen, an welcher, wann?

b) im Weltkrieg 1914/18 oder früher mindestens 2 Monate je Jahr mich — sich — aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten, wo, von wann bis wann?

c) mich — sich — im Lazarett befunden, wo und von wann bis wann?

16. Dienstunfall — Kriegsunfall:

Ich habe — Mein früherer Ehemann — Vater — hat

a) in Ausübung oder infolge des Dienstes einen Unfall (§ 135 BBG) am erlitten,

b) während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes einen Unfall (§ 135 BBG) am erlitten.

Der Unfall ist von (zuständige Behörde angeben)
am — bisher nicht — anerkannt worden.

17. Laufbahn als Beamter — Berufssoldat — RAD-Angehöriger — Angestellter — Arbeiter:

Einstellung in den öffentlichen Dienst als

Beamter im Vorbereitungsdienst am

Berufssoldat — berufsmäßiger Angehöriger des RAD am

Angestellter — Arbeiter am

Die vorgeschriebene Prüfung für die Laufbahn des

..... wurde am abgelegt.
(höheren, gehobenen, mittleren, einfachen Dienstes)

Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten (auf Widerruf)

als am

Erste planmäßige Anstellung am mit Wirkung vom

als in BesGr. mit BDA

Ernennung auf Zeit — Lebenszeit als am

Beförderungen*)

am	mit Wirkung vom	zum	Bes. Gruppe (Verg. Gruppe)	Besoldungsdienstalter (nicht Rangdienstalter)
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Angestellte geben hier die Höhergruppierung in eine andere Vergütungsgruppe an.

18. Die Laufbahn als Beamter — Berufssoldat — ist — nicht — unterbrochen worden,

a) vom bis c) vom bis

b) vom bis d) vom bis

wegen

Beim Ausscheiden wurde gewährt:

Keine Versorgung — Ruhegehalt — Übergangsgeld — Übergangsgebührnis — Abfindung — Rente nach
in Höhe von RM für die Zeit vom bis

Versorgungsschein von (Dienststelle)

- 5 -

19. Ich — Mein Ehemann — Vater war am 8. 5. 1945 Militäranwärter — Anwärter des RAD

20. Ich bin — Mein Ehemann — Vater war zur Geheimen Staatspolizei — Waffen-SS versetzt.

Ja — nein — wann? Aus welchem Grunde?

21.	Letzte Dienstbehörde letzter Dienstort am 8. 5. 1945	Letzte Amtsbezeichnung letzter Dienstgrad am 8. 5. 1945	BesGr. Verg.Gr.	Letzte Gebührnis zahlende Stelle

22a)	Beendigung durch des	Versetzung in den Ruhestand am	Verabschiedung mit Dienstzeit- versorgung am	Entlassung auf Antrag am	Entlassung durch Widerruf am	Versetzung in den Wartestand am
Beamtenverhältnisses						
Berufssoldatenverhältnisses						—
RAD-Verhältnisses						—

b) Letzte Kasse, die das Ruhegehalt — Witwen- und Waisengeld oder sonstige Versorgungsbezüge gezahlt hat:

23. Falls Sie — der Ehemann — Vater — Angestellter oder Arbeiter mit einem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhelohn waren, wollen Sie angeben:

a) Lag diesem Anspruch eine Satzung, Dienstordnung oder ein Vertrag zugrunde?

b) Wann und von welcher Stelle ist die Satzung oder Dienstordnung erlassen oder wann und mit welcher Stelle ist der Vertrag abgeschlossen worden?

c) Welche Stelle war zur Zahlung von Ruhegeld — Ruhelohn — und Hinterbliebenenversorgung verpflichtet?

d) Haben Sie — Hat Ihr Ehemann — Vater zu dieser Versorgung selbst Beiträge geleistet? ja — nein
In welcher Höhe?

e) Welchen Anteil an den Beiträgen hat der Dienstherr geleistet?

f) Könnte das Dienstverhältnis nur noch aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden? ja — nein aus welchem?

g) Waren Sie — War Ihr Ehemann — Vater in der Sozialversicherung pflichtversichert? ja — nein

h) Waren Sie — War Ihr Ehemann — Vater von der Sozialversicherungspflicht befreit? ja — nein
Aus welchem Grunde? Für welchen Zeitraum?

24. Nur für volksdeutsche Umsiedler und Vertriebene:

Umgesiedelt — vertrieben — geflüchtet am aus (Herkunftssland):

Als Umsiedler — Vertriebener, anerkannt durch:

Bescheid vom Aktenz.:

Meine letzten Bruttodienstbezüge als in der Besoldungsgruppe Dienstklasse Stufe
betragen in der Währung des Herkunftslandes monatlich.

Die laufende Unterstützung als Umsiedler betrug am 8. 5. 1945 mtl. RM und wurde gezahlt vom

- 6 -

<p>25. Ich bin z. Zt. im öffentlichen Dienst beschäftigt als Beamter — Beamtin — auf Widerruf — Zeit — Lebenszeit Angestellte..... — Arbeiter..... bei in und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl. DM. Mein Ehegatte ist — nicht — im öffentlichen Dienst beschäftigt und erhält — keine — Bezüge — beamtenrechtliche Versorgung — von</p> <p>26. Ich bin z. Zt. außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt als Angestellte(r) — Arbeiter..... — mithelfendes Familienmitglied — selbständig — und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl. DM</p> <p>27. Ich erhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) laufende Wohlfahrtsunterstützung von der b) Arbeitslosenhilfe vom Arbeitsamt in c) Kriegsschadensrente nach dem Lastenausgleichsgesetz von d) Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz vom Versorgungsamt in e) Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Unfallversicherung von f) Unterhaltsbeihilfe für Kriegsgefangene vom Versorgungsamt in g) Leistungen nach Wiedergutmachungsgesetzen von <p>28. Angaben darüber, ob schon früher Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeträge, Zuwendungen, Überbrückungshilfe oder Unterbringungsschein beantragt, ggf. wann, bei welcher Dienststelle und mit welchem Erfolg (Datum und Aktz. des Bescheides angeben):</p> <p>29. Ich habe einen — keinen — Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Nachversicherung nach § 72 G 131 gestellt am bei (Behörde)</p> <p>30. Ich habe mich am bei der für meinen Wohnsitz zuständigen Meldestelle, und zwar nach § 81 G 131 gemeldet. Meldebestätigung füge ich bei.</p> <p>31. Als Beweise für die Richtigkeit der Angaben sind folgende Schriftstücke, ggf. in beglaubigter Abschrift beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Wohnsitzbescheinigung zu Nr. 2 ggf. auch zu Nr. 4 2. Bescheinigungen nach Nr. 5 3. Personenstandsurdokumente (Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Sterbeurkunde) 4. Schulbescheinigungen, Lehrvertrag der Kinder 5. Einreihungsbescheid nach Nr. 8 6. Gerichtsurteile nach Nr. 9 7. Scheidungsurteil 8. Einstellungs-, Versetzungs-, Entlassungsbescheid, Bescheinigungen über Beschäftigungszeiten 9. Dienstverträge 10. Ernennungsurkunde zum Beamten auf Widerruf — auf Zeit — auf Lebenszeit, Beförderungsurkunden 11. Bei Berufssoldaten und RAD-Führern — Verpflichtungsschein, Bestallungs- und Beförderungsurkunden 12. Bescheide über Festsetzung des Diäten-, Vergütungs-, Besoldungsdienstalters 13. Versorgungsnachweisung (Ruhegeld-, Witwen- und Waisengeld-Bescheide) 14. Militärpaß, Wehrpaß, Bescheinigung über Kriegsdienst, Teilnahme an Kampfhandlungen 1914/18 und früher, Aufenthalt in außereuropäischen Ländern und außerheimischen Gewässern, Dienstzeitbescheinigungen 15. Vaterschaftsanerkenntnis bei unehelichen Kindern 16. Bestallungsurkunde als Vormund 17. Gehalts- und Lohnbescheinigung (brutto); hieraus müssen Kinderzulagen, Mehrarbeitsvergütungen ersichtlich sein 18. Unterstützungsbescheinigungen, Rentenbescheide 19. Meldebestätigung nach Nr. 30 <p>Außerdem füge ich bei:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>BesGr.....</p> <p>TO. A.....</p> <p>TO. B</p> <p>monatlich DM</p>
--	--

32. Ich versichere, daß ich keine weiteren Urkunden besitze und überreiche folgende Erklärung von früheren Vorgesetzten, Personalamtsleitern oder Kollegen:

33. Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig sind und ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich und disziplinarrechtlich verfolgt werde.

....., den 195....

(Unterschrift, Vor- und Zuname)

2591

2592

Sorgfältig ausfüllen!

Ungenaue und unvollständige Angaben machen Rückfragen erforderlich und verzögern die Entscheidung.
Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**An
das Versicherungsamt**

Raum für den Eingangsstempel

in _____

Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung über die Nachversicherung auf Grund des § 72 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296).

Ich beantrage, mir eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nachversicherung gemäß § 72 des Gesetzes zu Artikel 131 GG zu erteilen.

1. Zuname (bei Frauen auch Mädchenname)	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

2. Jetziger Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer:

3. Wohnort vor <u>dem 8. Mai 1945</u> der Flucht — Vertreibung	Kreis	Regierungs-Bezirk

4. In das Bundesgebiet — Berlin-West — erstmals zugezogen am
aus nach

Nur ausfüllen, falls der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Bundesgebiet <u>nach</u> dem 31. 12. 1952 genommen worden ist.	am
5. Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet genommen
a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes, § 9 (1) des Häftlingshilfegesetzes) (Abschrift der entsprechenden Bescheinigung beifügen)
b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) (Abschrift des Vertriebenenausweises beifügen)
c) als Sowjetzoneflüchtling (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes)
d) im Wege der Familienzusammenführung
e) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten aus

6. Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet seit
geschieden — wiederverheiratet

7. Ich habe für keine — folgende — Kinder zu sorgen:

Vor- und Zuname	Geburtstag	Verwandschaftsverhältnis ehel., unehel., Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind	Bemerkungen
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

8. Entnazifizierungs-Kategorisierungsverfahren ist — nicht durchgeführt. Einreihungs- oder Berufungsbescheid ist beizufügen.
Wenn keine Kategorisierung erfolgt ist, ist eine besondere Erklärung über Ihre ggf. des Verstorbenen Zugehörigkeit zur NSDAP und deren Gliederungen beizufügen.

9. Ich bin — Mein Ehemann ist — bis heute gerichtlich oder durch ein Disziplinarverfahren — nicht — wie folgt bestraft.
(Datum des Urteils, Gericht, Strafe):

II. Nur auszufüllen bei Antragstellung durch Hinterbliebene:

10. Mein Ehemann — Vater —

Zuname	Vorname	Geburtstag	Tag der Eheschließung	Todestag

war Beamter auf — Widerruf — Zeit — Lebenszeit — Berufssoldat — berufsmäßiger RAD-Angehöriger — Angestellter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen — Tarifangestellter — Arbeiter.

Letzte Dienstbehörde und letzter Dienstort vor dem 8. Mai 1945	Letzte Amtsbezeichnung, letzter Dienstgrad vor dem 8. Mai 1945	Bes.-Gr. Verg.-Gr.	BDA

11. Nur auszufüllen bei Verschollenheit oder Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht.

Ich erkläre, daß

- a) das letzte Lebenszeichen meines früheren Ehemannes — Vaters — am
- b) die letzte Nachricht über ihn von anderer Seite am eingegangen ist,
- c) mir keine Tatsachen bekannt sind, aus denen geschlossen werden kann, daß der Verschollene noch lebt.

12. Ich erkläre, daß die Ehe mit dem Verstorbenen — Gefallenen — Verschollenen — in Kriegsgefangenschaft Befindlichen bis zu dessen Tode — Verschollenheit — bis jetzt

- a) — nicht — rechtskräftig für nichtig erklärt war — ist — seit
- b) — nicht — rechtskräftig aufgehoben war — ist — seit
- c) — nicht — rechtskräftig geschieden war — ist — seit
- d) die eheliche Gemeinschaft — nicht — aufgehoben war — ist

Ich habe mich am wiederverheiratet mit

Diese zweite Ehe ist aufgelöst durch Tod — Scheidung — Nichtigerklärung am mit — ohne — Anspruch auf Versorgung oder Unterhalt.

III. Schulbildung — meines — früheren — Ehemannes — Vaters:

Volksschule vom bis

Mittelschule vom bis

Höhere Schule vom bis

Abschlußprüfung:

Wehrmachtfachschule — Abschlußprüfung I — II — keine —

Fachschulstudium: Art vom bis

Hochschulstudium: vom bis Zahl der Semester

Welche Staatsprüfungen wurden wann und wo abgelegt?
Abschlußprüfungen

14. Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis vom vollendeten 17. Lebensjahr ab bis zum 8. 5. 1945.

Anzugeben ist in zeitlicher Reihenfolge jegliche Tätigkeit in einem zivilen Beschäftigungsverhältnis oder im öffentlichen Dienst. Dabei ist jeweils genau anzugeben, ob als Arbeiter oder Angestellter in der Privatwirtschaft oder selbständig, als Arbeiter oder Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhelohn oder als Tarifangestellter oder Arbeiter, als Beamter auf Widerruf, auf Zeit, auf Lebenszeit, als Wehrpflichtiger, Berufssoldat, Soldat des Beurlaubtenstandes oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes (d. R., z. V., a. Kr.), oder Angehöriger des Freiwilligen Arbeitsdienstes oder berufsmäßiger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, als Versorgungsanwärter oder Militäranwärter. Beschäftigungslose Zeiten sind gleichfalls anzugeben, ebenso die Zeit einer Kriegsgefangenschaft oder eines Gewahrsams einer ausländischen Macht nach dem 8. 5. 1945.

15. Ich habe — Mein früherer Ehemann — Vater hat

a) im Weltkrieg 1914/18 oder früher an Kampfhandlungen — mindestens einer je Jahr — teilgenommen, an welcher, wann?

b) im Weltkrieg 1914/18 oder früher mindestens 2 Monate je Jahr — mich — sich — aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten, wo, von wann bis wann?

c) mich — sich — im Lazarett befunden, wo und von wann bis wann?

16. Dienstunfall — Kriegsunfall:

Ich habe — Mein früherer Ehemann — Mein Vater — hat

a) in Ausübung oder infolge des Dienstes einen Unfall (§ 135 BBG) am erlitten,
b) während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes einen Unfall (§ 135 BBG) am erlitten.Der Unfall ist von (zuständige Behörde angeben)
am — bisher nicht — anerkannt worden.

17. Laufbahn als Beamter — Berufssoldat — RAD-Angehöriger — Angestellter — Arbeiter — Angehöriger der Waffen-SS:

Einstellung in den öffentlichen Dienst als

Beamter im Vorbereitungsdienst am

Berufssoldat — berufsmäßiger Angehöriger des RAD am

Zeitpunkt und Dauer der Dienstverpflichtung am

berufsmäßiger Angehöriger der Waffen-SS am

Zeitpunkt und Dauer der Dienstverpflichtung am

Angestellter — Arbeiter am

Die vorgeschriebene Prüfung für die Laufbahn des

..... wurde am abgelegt.
(höheren, gehobenen, mittleren, einfachen Dienstes)

Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten (auf Widerruf)

als am

Erste planmäßige Anstellung am mit Wirkung vom

als in BesGr. mit BDA

Ernennung auf Zeit — Lebenszeit als am

Beförderungen*):

am	mit Wirkung vom	zum	Bes. Gruppe (Verg. Gruppe)	Besoldungsdienstalter (nicht Rangdienstalter)
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Angestellte geben hier die Höhergruppierung in eine andere Vergütungsgruppe an.

18. Die Laufbahn als Beamter — Berufssoldat — ist — nicht — unterbrochen worden,

- | | |
|------------------------|------------------------|
| a) vom bis | c) vom bis |
| b) vom bis | d) vom bis |
| wegen | |

Beim Ausscheiden wurde gewährt:

Keine Versorgung — Ruhegehalt — Übergangsgeld — Übergangsgebührnis — Abfindung — Rente nach

in Höhe von RM für die Zeit vom bis
Versorgungsschein von (Dienststelle)

19. Ich — Mein Ehemann — Vater war am 8. 5. 1945 Militäranwärter — Anwärter des RAD

20. Ich bin — Mein Ehemann — Vater war zur Geheimen Staatspolizei — Waffen-SS versetzt.

Ja — nein — wann? Aus welchem Grunde?

21. Letzte Dienstbehörde letzter Dienstort am 8. 5. 1945	Letzte Amtsbezeichnung letzter Dienstgrad am 8. 5. 1945	Bes.-Gr. Verg.-Gr.	Letzte Gebührnis zahlende Stelle

22a) Beendigung durch des	Versetzung in den Ruhestand am	Verabschiedung mit Dienstzeit- versorgung am	Entlassung auf Antrag am	Entlassung durch Widerruf am	Versetzung in den Wartestand am
Beamtenverhältnisses					
Berufssoldaten- verhältnisses					
Waffen-SS-Verhältnisses					
RAD-Verhältnisses					

b) Letzte Kasse, die das Ruhegehalt — Witwen- und Waisengeld oder sonstige Versorgungsbezüge gezahlt hat:

23. Falls Sie — der Ehemann — Vater — Angestellter oder Arbeiter mit einem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhelohn waren, wollen Sie angeben:

a) Lag diesem Anspruch eine Satzung, Dienstordnung oder ein Vertrag zugrunde?

b) Wann und von welcher Stelle ist die Satzung oder Dienstordnung erlassen oder wann und mit welcher Stelle ist der Vertrag abgeschlossen worden?

c) Welche Stelle war zur Zahlung von Ruhegeld — Ruhelohn — und Hinterbliebenenversorgung verpflichtet?

d) Haben Sie — hat Ihr Ehemann — Vater zu dieser Versorgung selbst Beiträge geleistet? ja — nein
In welcher Höhe?

e) Welchen Anteil an den Beiträgen hat der Dienstherr geleistet?

f) Konnte das Dienstverhältnis nur noch aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden? ja — nein aus welchem?

g) Waren Sie — War Ihr Ehemann — Vater in der Sozialversicherung pflichtversichert? ja — nein?

h) Waren Sie — War Ihr Ehemann — Vater von der Sozialversicherungspflicht befreit? ja — nein
Aus welchem Grunde?
Für welchen Zeitraum?

24. Nur für volksdeutsche Umsiedler und Vertriebene:

Umgesciedelt — vertrieben — geflüchtet am
 aus (Herkunftsland):
 Als Umsiedler — Vertriebener anerkannt durch:
 Bescheid vom Aktenz.:
 Meine letzten Bruttodienstbezüge als
 in der Besoldungsgruppe Dienstklasse Stufe
 betrogen in der Währung des Herkunftslandes monatlich.
 Die laufende Unterstützung als Umsiedler betrug am 8. 5. 1945 mtl. RM und wurde gezahlt vom

25. Ich bin z. Z. im öffentlichen Dienst beschäftigt

BesGr.

als Beamter — Beamtin — auf Widerruf — Zeit — Lebenszeit

TO. A

Angestellte — — Arbeiter

TO. B

bei

in

und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl. DM

Mein Ehegatte ist — nicht — im öffentlichen Dienst beschäftigt und erhält — keine — Bezüge — beamtenrechtliche Versorgung von

(Beschäftigungsstelle, Versorgungskasse)

26. Ich bin z. Z. außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt als Angestellte(r) — Arbeiter ... — mithelfendes Familienmitglied — selbständig —

und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl. DM

27. Ich erhaltemonatlich
DM

- a) laufende Wohlfahrtsunterstützung von der
- b) Arbeitslosenhilfe vom Arbeitsamt in
- c) Kriegsschadensrente nach dem Lastenausgleichsgesetz von
- d) Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz vom Versorgungsamt in
- e) Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Unfallversicherung von
- f) Unterhaltsbeihilfe für Kriegsgefangene vom Versorgungsamt in
- g) Leistungen nach Wiedergutmachungsgesetzen von

(Behörde angeben)

28. Ich habe

a) schon früher Antrag auf Zahlung eines Unterhaltbetrages, Zuwendung, Überbrückungshilfe oder Erteilung eines Unterbringungsscheines gestellt — ggf. wann, bei welcher Dienststelle und mit welchem Erfolg —

(Datum und Az. des Bescheides angeben)

b) am bei (Datum und Az. des Bescheides angeben)

Antrag auf Versorgung nach diesem Gesetz gestellt, der wegen Nichtbestehens eines Anspruches oder einer Anwartschaft auf sie rechtskräftig abgelehnt worden ist.

29. Ich — Mein Ehemann/Vater — war versichert in der

vom	bis
.....
.....
.....

- a) Invalidenversicherung
Die Karten lauteten auf
- b) Angestelltenversicherung
- c) Knappschaftlichen Versicherung

30. Als Beweise für die Richtigkeit der Angaben sind folgende Schriftstücke, ggf. in beglaubigter Abschrift, beizufügen:

1. Wohnsitzbescheinigung zu Nr. 2 ggf. auch zu Nr. 4
2. Bescheinigungen nach Nr. 5
3. Personenstandsurdokumente (Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Sterbeurkunde)
4. Schulbescheinigungen, Lehrvertrag der Kinder
5. Einreihungsbescheid nach Nr. 8
6. Gerichtsurteile nach Nr. 9
7. Scheidungsurteil
8. Einstellungs-, Versetzungs-, Entlassungsbescheid, Bescheinigungen über Beschäftigungszeiten
9. Dienstverträge
10. Ernennungsurkunden zum Beamten auf Widerruf — auf Zeit — auf Lebenszeit, Beförderungsurkunden
11. Bei Berufssoldaten und RAD-Führern — Verpflichtungsschein, Bestallungs- und Beförderungsurkunden
12. Bescheide über Festsetzung des Diäten-, Vergütungs-, Besoldungsdienstalters
13. Versorgungsnachweisung (Ruhegeld-, Witwen- und Waisengeld-Bescheide)
14. Militärpaß, Wehrpaß, Bescheinigung über Kriegsdienst, Teilnahme an Kampfhandlungen 1914/18 und früher, Aufenthalt in außereuropäischen Ländern und außerheimischen Gewässern, Dienstzeitbescheinigungen
15. Vaterschaftsanerkenntnis bei unehelichen Kindern
16. Bestallungsurkunde als Vormund
17. Gehalts- und Lohnbescheinigung (brutto); hieraus müssen Kinderzulagen, Mehrarbeitsvergütungen ersichtlich sein
18. Unterstützungsbescheinigungen, Rentenbescheide

Außerdem füge ich bei:

31. Ich versichere, daß ich keine weiteren Urkunden besitze und überreiche folgende Erklärung von früheren Vorgesetzten, Personalamtsleitern oder Kollegen:

32. Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig sind und ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich und disziplinarrechtlich verfolgt werde.

33. Der Antrag wird gestellt

- a) zur Gewährung einer Rente*)
- b) zur Berücksichtigung der Zeiten bei einer bereits laufenden Rente (Erhöhung der Rente) *)
- c) zur Feststellung der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung*)
- d) zur Berücksichtigung der Zeiten, für die die Nachversicherung als durchgeführt gilt, bei bereits bestehender Pflicht- oder freiwilliger Versicherung*)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift, Vor- und Zuname)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Versicherungsamt)

(Ort)

(Datum)

Az.

Urschriftlich mit einem Doppel des Antrags und Anlagen

de.....

in

zur weiteren Veranlassung übersandt.

Auf Grund der Angaben des Antragstellers über die Art der Beschäftigung wird für die Nachversicherung voraussichtlich die Invaliden-*)/Angestelltenversicherung in Betracht kommen. Die zu erteilende Bescheinigung ist daher der

Landesversicherungsanstalt in *)

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin *)

der Knappschaft in *)

Bundesbahnversicherungsanstalt in *)

Seekasse in Hamburg*)

zu übersenden.

Der gleichzeitig gestellte Rentenantrag ist heute dorthin abgesandt worden*).

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Versorgungsdienststelle)

(Ort)

(Datum)

Az.

Urschriftlich mit 1 Bescheinigung (doppelt)

der Landesversicherungsanstalt

Seekasse

in

in Hamburg

der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

in Berlin-Wilmersdorf

Ruhrstraße 2

Bundesbahnversicherungsanstalt

der Knappschaft

.....

in

in

weitergesandt.

Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist dem Antragsteller am übersandt worden.

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

An

G.-Z.

Antrag

auf Zahlung des — Kinderzuschlags — Waisengeldes — für das Kind

..... geboren am

(Vorname)

(Zuname)

1. Art der Ausbildung (Schulbesuch, Studium, Lehrverhältnis und dgl.)

2. Genaue Bezeichnung der Ausbildungsstätte (Schule, Lehranstalt, Hochschule, Lehrstelle u. a.)

3. Voraussichtliche Dauer der Schul- oder Berufsausbildung (von — bis)

4. Zeiten der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Reichsarbeitsdienst, Wehr- oder Notdienst, infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen, infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit, jetzige Erfüllung des Grundwehrdienstes und nähere begründende Angaben hierüber (von — bis). Entsprechende Unterlagen beifügen.

5. Ist das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und seit welchem Zeitpunkt?

Hat es eigenes Einkommen von mehr als 100 DM monatlich?

Welcher Art ist dieses Einkommen?

6. Bei Pflegekindern und Enkeln: Wird von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als 100 DM gezahlt, von wem und wieviel?

7. Bei Antrag auf Weitergewährung des Waisengeldes:
Hat die Waise ein eigenes Einkommen von mehr als 100 DM monatlich?

Welcher Art ist dieses Einkommen?

8. Sonstige Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Etwa eintretende Änderungen (Beendigung der Ausbildung, Höhe des eigenen Einkommens des Kindes usw.), die die Zahlung des — Kinderzuschlags — Waisengeldes — beeinflussen, werde ich unverzüglich anzeigen.

Zur Begründung meines Antrages füge ich folgende Unterlagen bei: Lehrvertrag — amtsärztl. Zeugnis — Bescheinigung über den Schulbesuch — Einkommen der Waise —.

....., den 19.....
(Wohnort)

(Straße)

(Unterschrift des(r) Antragsberechtigten)

....., den 19.....

P Grdl.-Nr.
 (Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben).

An

in _____

Betr.: Weitergewährung des Kinderzuschlages — Waisengeldes.

- I. Gemäß § 18 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 993) wird für Kinder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr der **Kinderzuschlag** auf Antrag nur gewährt, wenn sie in der Schul- oder Berufsausbildung stehen, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 100 DM monatlich haben, wird der **Kinderzuschlag** ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt (§ 18 Abs. 3 BBesG.).

- II. Gemäß § 164 Abs. 2 BBG soll das **Waisengeld** nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

- III. Der **Kinderzuschlag** wird über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde verzögert wird, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt [§ 18 (4) BBesG.].

Das **Waisengeld** soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstplicht und der jetzigen Wehrpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind [§§ 164 (2) Satz 2, 181 (8) BBG.].

Eine dauernde Erwerbsunfähigkeit des Kindes (der Waise) im Zeitpunkt der Vollendung des 18. oder 25. Lebensjahres ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

Ihr — Sohn — Tochter — vollendet am das — 18. — 25. — Lebensjahr. Falls die Voraussetzungen für die Zahlung des Kinderzuschlages — Waisengeldes — für dieses Kind bestehen sollten, ist ein Antrag auf Weitergewährung unter Benutzung des beigefügten Vordrucks bis zum hierher einzureichen.

Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen.

Geht bis zum genannten Tage ein entsprechender Antrag nicht ein, so wird die Zahlung des Kinderzuschlages — Waisengeldes — mit Ablauf des Monats 19 eingestellt werden.

Auf Anordnung:

.....
 (Name, Amtsbezeichnung)

2615

2616

Bitte sorgfältig ausfüllen

und Nichtzutreffendes streichen. Ungenaue und unvollständige Angaben erfordern Rückfragen und verzögern die Bearbeitung. Etwaige Erläuterungen wären auf ein besonderes Blatt zu setzen.

Grundl./Pers. Nr.

....., den 19 ..
(Ort, Straße, Haus-Nr., Kreis)

An

(Raum für Eingangsstempel)

in

Antrag**auf Gewährung einer Kapitalabfindung**

zur Beschaffung einer Wohnstätte auf Grund des § 43 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen in der Fassung vom 11. 9. 1957 (BGBl. I S. 1296).

A 1. Ich beantrage die Gewährung einer Kapitalabfindung von DM mit einer Auszahlung von neun Zehnteln
 (§ 43 Abs. 4 aaO.) DM

Zuname	Vorname	Amtsbezeichnung bzw. Dienstgrad am 8. 5. 1945	Geburtstag	(Lebensalter bei Antragstellung)
--------	---------	--	------------	-------------------------------------

2. Ich übe jetzt eine Beschäftigung als
bei dem Arbeitgeber
in aus.

3. Ich beabsichtige, eine Beschäftigung voraussichtlich ab als bei dem
Arbeitgeber in auszuüben.

4. Ich bewohne Räume ohne / mit Küche mit insgesamt qm als Untermieter — Mieter zu einem Mietpreis von
..... DM monatlich.

Ich bin ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden.

In meinem Haushalt leben Ehefrau, Kinder, sonstige Verwandte, Hausangestellte = Personen.

5. Ich kann die jetzige Wohnung nicht beibehalten, weil
.....
.....

6. Auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG sind mir folgende Versorgungsbezüge bewilligt worden:

Übergangsgehalt / Übergangsvergütung / Übergangslohn / Ruhegehalt / Ruhevergütung / Ruhelohn / Unterhaltsbetrag / Versorgungsbezüge für volksdeutsche Vertriebene — Umsiedler in Höhe von monatlich DM brutto
zuzüglich DM Kinderzuschlag für Kinder.

Meine Versorgungsbezüge sind — nicht — gepfändet / verpfändet / abgetreten von / an
in Höhe von DM.

Meine Versorgungsbezüge ruhen nicht / ganz / teilweise, weil
.....

7. Mir steht folgendes Bruttoeinkommen zur Verfügung:

- a) aus Land- und Forstwirtschaft (ha) jährlich DM
- b) aus Gewerbebetrieb als jährlich DM
- c) aus selbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes als jährlich DM
- d) aus nichtselbständiger Arbeit im öffentlichen Dienst / im privaten Beschäftigungsverhältnis
als monatlich brutto DM

B Ich benötige die Kapitalabfindung zur Beschaffung einer Wohnstätte, und zwar:

I. durch Erwerb eines Eigenheimes / einer Siedlerstelle einschl. Grundstückbeschaffung (Kauf / Erbbaurecht / Erbpacht) / des Miteigentums an einem Grundstück / eines Wohnungseigentums / eines Dauerwohnrechts, wenn hinsichtlich der beiden letzteren eine Vereinbarung nach § 39 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. 3. 1951 (BGBl. I S. 175) getroffen werden soll

in mit ha Größe.
(Ort, Straße, Hausnummer)

- a) Auf dem Grundstück ist ein Wohnhaus vorhanden, soll ein Wohnhaus errichtet werden.
- b) Meine Wohnung soll Räume mit Küche, Bad insgesamt qm enthalten.
- c) Als Eigentümer ist in das Grundbuch eingetragen:
- d) Erbbauberechtigter ist
- e) Folgende Belastungen sind grundbuchamtlich in Abteilungen II und III eingetragen
- f) Der Kaufpreis beträgt DM und soll aufgebracht werden durch die Kapitalabfindung mit DM,
durch
- g) Außerdem habe ich an öffentlichen Lasten (Kosten für die Anlegung von Straßen, Kanalisation, Wasser- und Lichtzuleitung)
voraussichtlich einmalig zu leisten DM.
- h) An steuerlichen und sonstigen Lasten habe ich voraussichtlich jährlich aufzubringen:
für Grund- und Gebäudesteuer DM
für den Lastenausgleich DM
für Feuer- und Haftpflichtversicherung DM
für DM
- i) Besondere Kaufbedingungen sind
- j) Grundbuchblatt- und Katasterauszüge mit Handzeichnung, Bauplan, Gutachten des zuständigen Bauamtes einschließlich Kostenvoranschlag, Kaufangebote, Taxe liegen bei.

II. Durch Leistung eines Baukostenzuschusses / einer Mietvorauszahlung für eine Mietwohnung (Ausbauwohnung) / durch Erwerb der Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen

von
(Name und Anschrift des Unternehmens oder des Bauherrn)

- a) Der Nachweis, daß das Unternehmen als gemeinnützig nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) oder nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. 2. 1940 (RGBl. I S. 438) anerkannt ist, liegt als Anlage bei.
- b) Die Mitgliedschaft in dem Unternehmen ist / wird am erworben.
- c) Ich habe als Baukostenzuschuß / Mietvorauszahlung / Kosten für die Ausbauwohnung / Einlage DM zu zahlen.
- d) Den Nachweis des Unternehmens / Bauherrn über die Sicherung, insbesondere über die baldige Zuteilung / Fertigstellung der Wohnung füge ich als Anlage bei.

- e) Von dem unter c) genannten Betrag sollen DM als verlorener Zuschuß gelten / DM in Monatsbeiträgen von DM durch Verrechnung auf die Monatsmiete von DM getilgt werden.
- f) Grundbuchblatt- und Katasterauszüge mit Handzeichnung, Baugutachten des zuständigen Bauamtes einschl. Kostenvoranschlag liegen bei.
-

III. Durch Abschluß oder zur Auffüllung eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder mit dem Beamtenheimstättenwerk bei der Bausparkasse / dem Beamtenheimstättenwerk in

- a) Der Bausparvertrag ist / wird am abgeschlossen.
- b) Es sind Bausparbeträge in Höhe von DM bereits eingezahlt.
- c) Zur Auffüllung des Bausparvertrages werden noch DM benötigt.
- d) Eine Bestätigung der Bausparkasse / des Beamtenheimstättenwerks zu b) und c) auch über den Zeitpunkt der Zuteilung der Bausparsumme liegt bei.
- e) Die Wohnung soll voraussichtlich im Jahre gebaut werden.
-

IV. a) **Bei Aufnahme fremden Kapitals:**

Wie hoch ist der Betrag?

Wie hoch sind die Zinsen?

Wie hoch ist die Amortisation?

b) **Beschaffenheit des Grundstücks:**

(Bau- oder Siedlungsgelände, Ackerboden, Trümmergrundstück)

c) An wen ist die Abfindung nach evtl. Bewilligung zu zahlen?
(Bankkonto angeben)

d) Wie kann die Kapitalabfindung dinglich gesichert werden?

C Ich bin darüber unterrichtet, daß über den Antrag auf Gewährung einer Kapitalabfindung erst nach Abschluß der Prüfung entschieden werden kann und daß ich daher, **solange mir der Bescheid über die Bewilligung der Kapitalabfindung nicht zugestellt ist, keine bindenden Verträge abschließen darf, die mit der Kapitalabfindung erfüllt werden sollen.** Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann.

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

1.
2.
3.
4.
5.

.....
(Unterschrift, Vor- und Zuname)

.....
(Amtsbezeichnung bzw. Dienstgrad)

2623

2624

P Grdl.-Nr.
 (Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

....., den 19.....

An

Herrn, Frau, Fräulein

Einschreiben!

B e s c h e i d

Die Versorgungsbezüge, die Ihnen

nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 11. 9. 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1296) in Verbindung mit § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vom 27. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 993)

zustehen, ergeben sich aus der anliegenden Festsetzung, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Zahlende Kasse ist die

Dieser wollen Sie umgehend, soweit noch nicht geschehen, Ihre Lohnsteuerkarte einreichen.

Sie sind verpflichtet, Änderungen in Ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die für die Feststellung und Zahlung der Bezüge maßgebend sind, sofort und unaufgefordert der obenbezeichneten Behörde anzugeben. Diese Verpflichtung wird durch die alljährlich von der zahlenden Kasse eingeforderte Jahresbescheinigung und Erklärung über kinderzuschlagberechtigte Kinder nicht berührt. Der Anzeigepflicht unterliegen vor allem:

- a) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
- b) Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes
- c) Jede Veränderung des Familienstandes (Wiederverheiratung, Scheidung, Tod eines Ehegatten oder Kindes, Geburt oder Verheiratung eines Kindes)
- d) Rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen aller Art (das gilt auch für vor Zustellung dieses Bescheides ausgesprochene Verurteilungen)
- e) Aufnahme einer Beschäftigung im deutschen oder ausländischen öffentlichen Dienst, Veränderungen des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung
- f) Aufnahme einer Arbeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst und Änderungen der Höhe seiner Bezüge
- g) Bewilligung oder Erhöhung eines Wartegeldes, Ruhegehaltes, Witwen-, Waisengeldes oder versorgungähnlicher Bezüge gleich welcher Art
- h) Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Angabe des Aktenzeichens des Rentenbescheides
- i) Bewilligung von Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie jede Veränderung derselben

außerdem bei Zahlung von Kinderzuschlägen für Kinder über 18 Jahre:

- k) Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung, Aufenthalt eines Kindes außerhalb des Bundesgebietes
außerdem für Empfänger von Übergangsgehalt und Übergangsbezügen:

- l) Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie Veränderungen bereits vorhandener Arbeitseinkünfte dieser Art
außerdem für Empfänger von Waisengeldern:

- m) Jegliches Einkommen der Waisen einschließlich etwaiger Sachbezüge, sowie Veränderung eines bereits vorhandenen Einkommens

- n) Wechsel einer Vormundschaft
außerdem für Empfänger von Verschollenenbezügen:

- o) Empfang von Nachricht jeder Art von dem oder über den Verschollenen, Todeserklärung des Verschollenen
außerdem für Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen von in Kriegsgefangenschaft oder in Gewahrsam einer ausländischen Macht Befindlichen:

- p) Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam, Tod oder Todeserklärung.

Den Anzeigen sind entsprechende Bescheinigungen der Behörden, Arbeitgeber oder Schulen, sowie Lehrverträge beizufügen.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß Sie bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht wegen Verstoßes gegen die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts zur Verantwortung gezogen werden können. Im übrigen kann Ihnen bei Nichtanzeige eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 BBG) oder einer Versorgung (§ 160 BBG) oder der Verheiratung als Witwe oder Waise [§ 164 (1) Nr. 1 BBG] die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer gemäß § 165 (3) BBG entzogen werden.

Bisher für den gleichen Zeitraum gezahlte Versorgungsbezüge werden angerechnet. Bereits angeordnete Einhaltungen von den laufenden Versorgungsbezügen aus Anlaß von früher festgestellten Überzahlungen, infolge von Pfändungen und Abtretungen werden bis zur Erfüllung weiter durchgeführt.

— Die sich ergebende Nachzahlung wird auf die mit Bescheid vom 195 festgestellte Überzahlung angerechnet. — Außerdem wird der monatlich einzubehaltene Anrechnungsbetrag von DM vom 1. 195 ab auf DM erhöht. —

— Nach der auf der Festsetzung der Versorgungsbezüge befindlichen Berechnung sind an Versorgungsbezügen DM zuviel gezahlt worden. Bis zur Tilgung des zuviel gezahlten Betrages werden monatlich DM mit Wirkung vom 1. 195 ab durch Anrechnung auf die laufenden Bezüge solange einbehalten, bis der zu tilgende Betrag gedeckt ist. —

— Für gewährte Leistungen erhebt das — Versorgungsamrt — Wohlfahrtsamt — Arbeitsamt — Anspruch auf Erstattung eines Betrages in Höhe von DM. Dieser Betrag wird von der Nachzahlung, soweit sie hierzu ausreicht, einbehalten und der genannten Behörde überwiesen. —

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch bei mir oder dem¹⁾ erheben. Der Widerspruch wird zweckmäßig schriftlich erhoben.

Anlagen: 1 Festsetzung

(Raum für Hausverfügungen)

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

¹⁾ Hier ist die zuständige oberste Dienstbehörde einzusetzen.

Anlage zum Bescheid vom 19.....
 Auf den Antrag vom eingeg. am
 — Von Amts wegen —
 Beginn der Zahlung ab 1. 19.....

P Grdl.-Nr.
 (Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Blatt
d. A.

Festsetzung

der Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz zu Artikel 131 GG
 auf Ruhegehalt — Übergangsgehalt — Unterhaltsbeitrag — für

A

Name	Vorname	geb. am	Amtsbezeichnung — letzter Dienstgrad
Dienststelle — Versorgungskasse — am 8. 5. 45			

Wohnort — Kreis — Straße — Hausnummer

Familienstand: ledig — verheiratet — wiederverheiratet — verwitwet — geschieden — seit

Kinderzuschlagsberechtigte Kinder:

Name	Vorname	ehelich unehelich Stiefkind Pflegekind	geb. am	Schul-, Berufsausbildung ab 18. Lebensjahr	Einkommen mtl.
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					

B I Zuzugsstichtag (§ 4):

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet seit

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem 31. 12. 1952 am genommen.

Grund:

II Ausschlußfrist nach § 81 gewahrt

III Einschränkungen nach §§ 3, 7 u. 8:

C Begründung des Beamtenverhältnisses:
Angestellten-, Arbeiterverhältnisses (Kap. I Abschn. V):

Erstmaliger berufsmäßiger Eintritt in den Wehrdienst usw. (Stichtag 8. 5. 35):

D Rechtsstellung und Rechtsgrundlage der Zahlung:

1. Mit Ablauf des 8. 5. 1945:

.....

2. Nach dem 8. 1945:

.....

E

Dienstzeiten

geb. am Tag nach Vollendg. des 17. Lbj. Tag der Vollendg. des 65. Lbj.

ergibt Hundertsatz..... v. H.

bei Dienstunfall: + 20 v. H. — mindestens 66^a_b^c v. H. — = v. H. (höchstens 75 v. H.) (§ 141 BBG.)

bei Kriegsunfall \div 20 v. H. = v. H. (höchstens 75 v. H.) (§ 181a BBG)

F Berücksichtigung der Beförderungen nach § 110 BBG:

Anstellung — Dienstantritt — am als

Beförderungen: Zu berücksichtigende Dienstzeiten: Jahre: Tage:

am zum vom bis =

am zum vom bis =

am zum vom bis =

am zum vom bis =

am zum vom bis =

am zum vom bis =

..... =

..... =

..... =

..... =

.....

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

Volle Jahre =

zu berücksichtigende Beförderungen:

mithin Versorgung als nach Besoldungsgruppe A—B

Berechnung der monatlichen Versorgungsbezüge**G Ruhegehalt §§ 29, 35, 48:**

	ab	I. II.				II. III.				III. IV.			
		I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
1. Besoldungsdienstalter													
2. Grundgehalt BesGr.	Stufe												
Grundgehalt bei Unfallfürsorge													
Ruhegehaltfähige Zulage													
zusammen jährlich													
monatlich													
erhöht gem. § 48 BBesG um	v. H.												
besonderer Zuschlag (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BBesG)													
neues Grundgehalt													
jedoch nicht mehr als [§ 48 (1) Nr. 1 Satz 2 BBesG] Endgrundgehalt													
ruhegehaltfähige Zulage													
zusammen													
erhöht um 65 v. H.													
zusammen													
jedoch nicht weniger als (§ 48 Abs. 1 Nr. 1b BBesG)													
somit neues Grundgehalt													
Ortszuschlag A Tarifkl.	Stufe												
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge													
mindestens 50 v. H. der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge													
[§ 110 (1) Satz 3 BBG]													
3. Ruhegehalt	v. H.												
Frauenzuschlag													
zusammen													
jedoch mindestens (§§ 118, 140, 181 a. BBG) höchstens (§ 143 (2) BBG)													
mithin zustehend													

H Übergangsgehalt §§ 37, 52, 54 (3) wie G 3:**I Unterhaltsbeitrag nach §****K 1. Unfallausgleich nach § 139 BBG und sonstiges :****2. Zulage nach Artikel II Abs. 11, 2. ÄndGes.****L Kinderzuschläge für**

1. geb. am
2. geb. am
3. geb. am
4. geb. am
5. geb. am
6. geb. am

M Gesamtsumme der Versorgungsbezüge :

hiervon ab Rentenanteile aus der Sozialversicherung, §

bleiben zu zahlen

Auszahlungsbetrag nach anlieg. Ruhensberechn.:

N Erläuterungen und Bemerkungen:

Buchungsstelle: Bundeshaushalt für 19..... Einzelpf. 33 Kap. 330..... Titel.....

Auszahlungsanordnung

Im Anschluß an die Kassenanweisung vom 19 Grdl.-Nr.

Die wird angewiesen, an Herrn

..... in — anstelle der bisherigen Versorgungsbezüge nunmehr — die in vorstehender Festsetzung — unter Berücksichtigung der anliegenden Ruhensberechnung — nach Höhe und Zahlungsbeginn festgestellten Versorgungsbezüge zu zahlen und zwar

monatlich laufend ab

1.	a 5....	b 5....	c 5....	d 5....	e 5....

DM

in Worten:

- a) DM Pf
- b) DM Pf
- c) DM Pf
- d) DM Pf
- e) DM Pf

Sämtliche bisher für den gleichen Zeitraum geleistete Zahlungen sind in voller Höhe anzurechnen. Bereits angeordnete Einbehaltungen aus Anlaß früher festgestellter Überzahlungen, infolge von Pfändungen und Abtretungen usw. sind weiter durchzuführen.

(Freier Raum für Besonderheiten je nach Landesvorschriften)

....., den 19

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

P Grdl.-Nr.
(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Anlage zum Bescheid vom 19.....
Auf den Antrag vom eingeg. am
— Von Amts wegen —
Beginn der Zahlung ab 1. 19.....

Blatt
d. A.

Festsetzung

der Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz zu Artikel 131 GG
auf Witwengeld - Waisengeld - Unterhaltsbeitrag - für die Hinterbliebenen - Angehörigen - des

A I	Name	Vorname	geb. am	Amtsbezeichnung — letzter Dienstgrad	
	Dienststelle — Versorg.-Kasse — am 8. 5. 45		gestorben, gefallen am	verschollen seit	
II Witwe — Ehefrau:	Name, Vorname, Mädchenname		geb. am		
verh. am Waisen — Kinder:	wiederverh. am	gesch. seit	gest. am		
Name	Vorname	ehelich unehelich usw.	geb. am	Schul-, Berufsausbildung ab 18. Lebensjahr	Einkommen mtl.
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					

Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer

Vormund:

B I Zuzugsstichtag (§ 4):

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet seit.....

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem 31. 12. 1952 am genommen

Grund:

II Ausschlußfrist nach § 81 gewahrt

III Einschränkungen nach §§ 3, 7 u. 8:

C Begründung des Beamtenverhältnisses:
Angestellten-, Arbeiterverhältnisses (Kap. I Abschn. V):

Erstmälig berufsmäßiger Eintritt in den Wehrdienst usw. (Stichtag 8. 5. 35):

D Rechtsstellung und Rechtsgrundlage der Zahlung:

1. Mit Ablauf des 8. 5. 1945:

2. Nach dem 8. 5. 1945:

E

Dienstzeiten des unter A I Genannten:

geb. am Tag nach Vollendg. des 17. Lbj. Tag der Vollendg. des 65. Lbj.

ergibt Hundertsatz v. H.

bei Dienstunfall: = 20 v. H. — mindestens $66\frac{2}{3}$ v. H. = v. H. (höchstens 75 v. H.) (§ 141 BBG)

bei Kriegsunfall + 20 v. H. = v. H. (höchstens 75 v. H.) (§ 181a BBG)

F Berücksichtigung der Beförderungen nach § 110 BBG:

Anstellung — Dienstantritt — am als

Beförderungen:

Zu berücksichtigende Dienstzeiten

Jahre: Tage:

Volle Jahre =

zu berücksichtigende Beförderungen:

mithin Versorgung als nach Besoldungsgruppe A-B

jedoch gem. § 109 BBG als nach Besoldungsgruppe A—B

Berechnung der monatlichen Versorgungsbezüge**G Ruhegehalt §§ 29, 35, 48:**

	ab	Berechnung der monatlichen Versorgungsbezüge							
		I.	F	I.	F	I.	F	I.	F
1. Besoldungsdienstalter									
2. Grundgehalt BesGr. Stufe									
Grundgehalt bei Unfallfürsorge									
Ruhegehaltfähige Zulage									
zusammen jährlich									
monatlich									
erhöht gem. § 48 BBesG um v. H.									
besonderer Zuschlag (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BBesG)									
neues Grundgehalt									
jedoch nicht mehr als [§ 48 (1) Nr. 1 Satz 2 BBesG] Endgrund-gehalt									
ruhegehaltfähige Zulage									
zusammen									
erhöht um 65 v. H.									
zusammen									
jedoch nicht weniger als (§ 48 Abs. 1 Nr. 1b BBesG)									
somit neues Grundgehalt									
Ortszuschlag A Tarifkl. Stufe									
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge									
mindestens 50 v. H. der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge [§ 110 (1) Satz 3 BBG]									
3. Ruhegehalt v. H.									
jedoch mindestens (§§ 118, 140, 181 a BBG) höchstens [§ 143 (2) BBG]									
mithin zustehend									

H Hinterbliebenenbezüge

1. Witwengeld: Altersunterschied angef. Jahre Dauer der Ehe angef. Jahre Witwengeld 60 v. H. des Ruhegehaltes									
Kürzung bei Altersunterschied nach § 129 BBG um v. H. auf									
2. Waisengeld: für Halbwaise 12 v. H. des Ruhegehaltes									
für Vollwaise 20 v. H. des Ruhegehaltes									
bei Unfallfürsorge 30 v. H. des Unfallruhegehaltes									
zusammen:									
Witwen- und Waisengelder dürfen zusammen das Ruhegehalt nicht übersteigen. Es hat daher anteilige Kürzung zu erfolgen (§§ 128, 148 BBG), also Witwengeld auf									
Waisengelder auf									
zusammen monatlich:									

J Unterhaltsbeitrag nach § :

.....									
.....									

K Zulage nach Artikel II Abs. 11 2. ÄndGes.

.....									
.....									

L Kinderzuschläge für

1. geb. am									
2. geb. am									
3. geb. am									
4. geb. am									
5. geb. am									
6. geb. am									

M Gesamtsumme der Versorgungsbezüge :

hiervon ab Rentenanteile aus der Sozialversicherung, §									
.....									

bleiben zu zahlen

Auszahlungsbetrag nach anlieg. Ruhensberechn.:

N Erläuterungen und Bemerkungen:

Buchungsstelle: Bundeshaushalt für 19..... Einzelpf. 33 Kap. 330..... Titel

Auszahlungsanordnung

Im Anschluß an die Kassenanweisung vom 19..... Grdl.-Nr.

Die wird angewiesen, an Frau
in

— anstelle der bisherigen Versorgungsbezüge nunmehr — die in vorstehender Festsetzung — unter Berücksichtigung der anliegenden Ruhensberechnung — nach Höhe und Zahlungsbeginn festgestellten Versorgungsbezüge zu zahlen und zwar

monatlich laufend ab

Witwengeld einschließlich Kinderzuschlag DM

Waisengeld — einschließlich Kinderzuschlag*) DM

Zusammen DM

	a 1. 5....	b 1. 5....	c 1. 5....	d 1. 5....	e 1. 5....
Witwengeld einschließlich Kinderzuschlag
Waisengeld — einschließlich Kinderzuschlag*)
Zusammen DM

in Worten:

- a) DM Pf
- b) DM Pf
- c) DM Pf
- d) DM Pf
- e) DM Pf

Sämtliche bisher für den gleichen Zeitraum geleistete Zahlungen sind in voller Höhe anzurechnen. Bereits angeordnete Einbehaltnisse aus Anlaß früher festgestellter Überzahlungen, infolge von Pfändungen und Abtretungen usw. sind weiter durchzuführen.

(Freier Raum für Besonderheiten je nach Landesvorschriften)

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

, den 19.....

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

..... (Name, Amtsbezeichnung)

*) Falls nicht zutreffend, streichen.

P Grdl.-Nr.
(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Anlage zum Bescheid vom	19.
Auf den Antrag vom eingeg. am	
— Von Amts wegen —	
Beginn der Zahlung ab 1.	19.

Festsetzung

der Übergangsbezüge nach §§ 52a, 52b G 131 für

Blatt
d. A.

A ----- Name Vorname Geburtsdatum Dienststellung
----- Dienststelle am 8. 5. 1945

Dienststelle am 8. 5. 1945

Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer

Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —

Kinderzuschlagsberechtigte Kinder:

Name	Vorname	ehelich unehelich Stiefkind Pflegekind	geb. am	Schul-, Berufsausbildung ab 18. Lebensjahr	Einkommen mtl.
1.
2.
3.
4.
5.
6.

B I Zuzugsstichtag (§ 4):

Wohnsitz im Bundesgebiet seit

Wohnsitz im Bundesgebiet nach dem 31. 12. 1952 genommen am

Grund:.....

II Ausschlußfrist nach § 81 G 131 gewahrt:

III Einschränkungen nach §§ 3, 7 und 8 G 131:

C Angestellten — Arbeitsverhältnis begründet am

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst bis zum 8. 5. 1945:

(§ 52a Abs. 1 Satz 1, § 52a Abs. 2 Satz 1, § 52b Abs. 2 Satz 2)

D Rechtsstellung und Rechtsgrundlage der Zahlung:

Hat Anspruch auf Übergangsbezüge gemäß

- a) § 52a Abs. 1 (25 Dienstjahre) in Höhe von 50 v. H.
 nach Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 24 Abs. 1 u. 2 Satz 2) in Höhe von 60 v. H.
- b) § 52a Abs. 2 (unkündbar, aber mindestens 10 Dienstjahre) mit einer Dienstzeit von 10 Jahren in Höhe von 20 v. H.
 außerdem für weitere Dienstjahre je 2 v. H. = v. H.
 nach Vollendung des 50. Lebensjahrs (§ 24 Abs. 1 u. 2 Satz 2) Zuschlag von 10 v. H.
 v. H.
- c) § 52b Abs. 2 Satz 2 (mit mindestens 20 Dienstjahren) in Höhe von 40 v. H.
 nach Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 24 Abs. 1 u. 2 Satz 2) in Höhe von 50 v. H.
 des ungekürzten Arbeitseinkommens nach dem Stande vom 8. 5. 1945.

Bei Vollendung des 62. Lebensjahres am entfällt die Anrechnung von sonstigen Arbeitseinkünften (§ 37 Abs. 2 Satz 3)

E Berücksichtigung von Beförderungen nach § 110 BBG:

Diensteintritt am VergGr.

Höhergruppierungen	in VergGr.	zu berücksichtigende Dienstzeiten			
		von	bis	Jahre	Tage
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
insgesamt					
volle Jahre					—

Zu berücksichtigende Höhergruppierungen

Mithin zugrunde zu legen: VergGr.

F Berechnung der monatlichen Bezüge	ab								
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a) Grundvergütung									
Wohnungsgeldzuschuß	am 8. 5. 1945								
Arbeitgeberzuschläge									
	Gesamtarbeitseinkommen								
Übergangsbezüge	v. H.								
Erhöhung 65 v. H. [§ 48 (1) Nr. 3 BBesG]									
	zusammen								
b) Vergütung — Lohn am 8. 5. 1945									
Arbeitgeberzuschläge									
	Gesamtarbeitseinkommen								
Übergangsbezüge	v. H.								
Erhöhung 65 v. H. [§ 48 (1) Nr. 3 BBesG]									
	zusammen								
c) Kinderzuschläge									
1.	geb. am								
2.	geb. am								
3.	geb. am								
4.	geb. am								
5.	geb. am								

G Gesamtsumme der Übergangsbezüge:

Auszahlungsbetrag nach anl. Ruhensregelung:

Erläuterungen und Bemerkungen:

Buchungsstelle: Bundeshaushalt für 19..... Einzelpl. 33 Kap. 330..... Titel.....

Auszahlungsanordnung

Im Anschluß an die Kassenanweisung vom 19..... Grdl.-Nr.

Die wird angewiesen, an Herrn
in

— anstelle der bisherigen Versorgungsbezüge nunmehr — die in vorstehender Festsetzung — unter Berücksichtigung der anliegenden Ruhensberechnung — nach Höhe und Zahlungsbeginn festgestellten Versorgungsbezüge zu zahlen und zwar

monatlich laufend ab

DM	a 1. 5....	b 1. 5....	c 1. 5....	d 1. 5....	e 1. 5....

in Worten:

- a) DM Pf
- b) DM Pf
- c) DM Pf
- d) DM Pf
- e) DM Pf

Sämtliche bisher für den gleichen Zeitraum geleistete Zahlungen sind in voller Höhe anzurechnen. Bereits angeordnete Einbehalungen aus Anlaß früher feststellter Überzahlungen, infolge von Pfändungen und Abtretungen usw. sind weiter durchzuführen.

(Freier Raum für Besonderheiten je nach Landesvorschriften)

....., den 19.....

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

2651

....., den 19.

P. _____ Grdl.-Nr. _____
(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

An

Betr.: Ihre Versorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG

Änderungsmitteilung

Im Anschluß an _____ vom _____

Änderungsgrund: _____

Die monatlichen Versorgungsbezüge berechnen sich wie folgt:

	ab	I.II	II	III	IV	V.II	V
A Ruhegehalt							
1. Neues Grundgehalt							
Ortszuschlag A Tarifkl. Stufe							
.....							
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge							
2. Ruhegehalt v. H.							
Frauenzuschlag							
zusammen							
jedoch mindestens (§§ 118, 140, 181a BBG)							
höchstens (§ 143 (2) BBG)							
mithin zustehend							
B Übergangs — gehalt — bezüge							
C Unterhaltsbeitrag							
D 1. Unfallausgleich nach § 139 BBG und sonstiges							
2. Zulage nach Artikel II Abs. 11, 2 Änd.Ges.							
E Kinderzuschläge für							
1. geb. am							
2. geb. am							
3. geb. am							
4. geb. am							
5. geb. am							
6. geb. am							
F Gesamtsumme der Versorgungsbezüge:							
Hiervon ab Rentenanteile aus der Sozialversicherung, §							
bleiben zu zahlen							

— Auszahlungsbetrag siehe anliegende Ruhensberechnung —

Soweit bei der Berechnung des Ruhegehalts oder Übergangsgehalts eine Änderung nicht eingetreten ist, wurde der Monatsbetrag unter — A — B aus der letzten Festsetzung übernommen.

Sie werden besonders auf die bereits im Bescheid genannten Verpflichtungen hingewiesen.

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

-----, den 19-----

P. _____ Grdl.-Nr. _____
(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

An

Betr.: Ihre Versorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG

Änderungsmitteilung

Im Anschluß an _____ vom _____

Änderungsgrund: _____

Die monatlichen Versorgungsbezüge berechnen sich wie folgt:

ab

— Auszahlungsbetrag siehe anliegende Ruhensberechnung —

Soweit bei der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge eine Änderung nicht eingetreten ist, wurde der Monatsbetrag unter B aus der letzten Festsetzung übernommen.

Sie werden besonders auf die bereits im Bescheid genannten Verpflichtungen hingewiesen.

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

....., den 19.....

P..... Grdl.-Nr.
 (Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

An

.....

Betr.: Ihre Versorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG

Änderungsmitteilung

Im Anschluß an vom

Änderungsgrund:

Ihre monatlichen Übergangsbezüge berechnen sich wie folgt:

	ab								
		DM	PF	DM	PF	LW	PF	DM	PF
a) Grundvergütung Wohnungsgeldzuschuß } am 8. 5. 1945									
Arbeitgeberzuschläge									
Gesamtarbeitseinkommen									
Übergangsbezüge v. H.									
Erhöhung 65 v. H. [§ 48 (1) Nr. 3 BBesG]									
zusammen									
b) Vergütung — Lohn am 8. 5. 1945									
Arbeitgeberzuschläge									
Gesamtarbeitseinkommen									
Übergangsbezüge v. H.									
Erhöhung 65 v. H. [§ 48 (1) Nr. BBesG]									
zusammen									
c) Kinderzuschläge									
1. geb. am									
2. geb. am									
3. geb. am									
4. geb. am									
5. geb. am									
Gesamtsumme der Übergangsbezüge									

— Auszahlungsbetrag siehe anliegende Ruhensberechnung —

Sie werden besonders auf die bereits im Bescheid genannten Verpflichtungen hingewiesen.

—Sachlich richtig—
 Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

Anschluß an Ü-Festsetzung
Vordr. Verz. II/7 — 9. 57 —

— Sachlich richtig —
 Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

2. Buchungsstelle: Bundeshaushalt für 19..... Einzelplan 33 Kap. 330..... Tit.....

Auszahlungsanordnung

Im Anschluß an die Kassenanweisung vom 19..... Grdl.-Nr.

Die wird angewiesen, an

Herrn in

— die Zahlung der Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 19..... ab einzustellen — anstelle der bisherigen Versorgungsbezüge nunmehr die in vorstehender Ruhensberechnung nach Höhe und Zahlungsbeginn festgestellten Versorgungsbezüge zu zahlen und zwar

	a	b	c	d	e
monatlich laufend	ab				
	DM				

in Worten:

- a) DM Pf
- b) DM Pf
- c) DM Pf
- d) DM Pf
- e) DM Pf

Sämtliche bisher für den gleichen Zeitraum geleisteten Zahlungen sind in voller Höhe anzurechnen. Bereits angeordnete Einbehaltungen aus Anlaß früher festgestellter Überzahlungen infolge von Pfändungen und Abtretungen usw. sind weiter durchzuführen.

(Freier Raum für Besonderheiten je nach Landesvorschriften)

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

Anlage zum Bescheid vom

Az.: P Grdl.-Nr.

Berechnung des Besoldungsdienstalters

nach der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Fassung vom 10. 6. 1955 (BGBl. I Seite 285)

für den

(letzter Dienstgrad)

(Zuname)

(Vorname)

Nach § 110 BBG Versorgung als:

BDA nach § 5 der Sechsten VO als

- a) Leutnant — Oberleutnant — aus der Unteroffizierlaufbahn und Musikmeister
- b) Leutnant, der als Offiziersanwärter (Fahnenjunker, Seekadett) eingetreten ist
- c) Assistenzarzt, Oberarzt, Oberassistanzarzt, Veterinär, Oberveterinär

	T M J
a) 1. Zum Leutnant (Oberleutnant)* — Musikmeister — befördert mit Wirkung vom
2. Tag des Diensteintritts bei ununterbrochener Dienstzeit
	dazu gem. § 5 Abs. 2 6 6
Mithin in BesGr. A 4f — A 6 — ein Besoldungsdienstalter vom
* Nur bei Beförderung älterer Berufsunteroffiziere unmittelbar zum Oberleutnant.
b) Eingetreten als Offiziersanwärter (§ 5 Abs. 1) am
Beförderung zum Leutnant mit Wirkung vom
wenn vorher Oberfähnrich gewesen zu verbessern um
Mithin in BesGr. A 4f ein Besoldungsdienstalter vom
c) Beförderung zum — Assistenzarzt — Oberarzt — Oberassistanzarzt — Veterinär — Oberveterinär — mit Wirkung vom
verbessert um (§ 5 Abs. 1)	10
Mithin in BesGr. A 4f ein Besoldungsdienstalter vom

....., den 19.....

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

Sachlich richtig:

.....

.....

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

2667

2668

Az.: P Grdl.-Nr.

Anlage zum Bescheid vom

Berechnung des Besoldungsdienstalters

nach der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Fassung vom 10. 6. 1955 (BGBI. I Seite 285)

für den

(letzter Dienstgrad)

(Zuname)

(Vorname)

Nach §§ 109/110 BBG Versorgung als:

1. BDA als Hauptmann — Rittmeister — Kapitänleutnant (§ 6/8):

Zum befördert mit Wirkung vom 19.....
(Dienstgrad)

mithin BDA in BesGr. A 3b vom 19.....

2. BDA als Major — Korvettenkapitän — :

Beförderung zum (BesGr. A 2c 2) mit Wirkung vom 19.....

Berechnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BesGes.

Jahresgrundgehalt in der bisherigen BesGr. A 3b seit 19..... DM	Jahresgrundgehalt in der neuen BesGr. A 2c 2 steigend am 1. 19..... DM auf DM
---	--

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 BesGes., BV Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz ergibt sich in der
BesGr. A 2c 2 ein Besoldungsdienstalter vom 19.....

3. BDA als Oberstleutnant — Fregattenkapitän — :

Beförderung zum (BesGr. A 2b) mit Wirkung vom 19

Berechnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BesGes.

Jahresgrundgehalt in der bisherigen GesGr. A 2c 2	seit 19 DM	Jahresgrundgehalt in der neuen BesGr. A 2b DM
steigend am		steigend am	
1. 19 auf DM		1. 19 auf DM	

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 BesGes. ergibt sich in der

BesGr. A 2b ein Besoldungsdienstalter vom 19

Nach § 7 Abs. 5 BesGes. darf das BDA beim Übertritt aus der BesGr. A 2c 2 in die BesGr. A 2b höchstens um 8 Jahre gekürzt werden, mithin in der

BesGr. A 2b ein Besoldungsdienstalter vom 19

4. BDA als Oberst — Kapitän zur See — :

Beförderung zum (BesGr. A 1a) mit Wirkung vom 19

Berechnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BesGes.

Jahresgrundgehalt in der bisherigen BesGr. A 2b	seit 19 DM	Jahresgrundgehalt in der neuen BesGr. A 1a DM
steigend am		steigend am	
1. 19 auf DM		1. 19 auf DM	

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 BesGes. ergibt sich in der

BesGr. A 1a ein Besoldungsdienstalter vom 19

5. Bemerkungen:

....., den 19

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

Sachlich richtig:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienststelle)

, den 19.....

P. Grdl.-Nr.

Herrn

Unter Berücksichtigung des im Gutachten des — Versorgungsamtes — Gesundheitsamtes —

vom 19..... erhobenen Befundes sind Sie ab 19..... — dauernd
 dienstunfähig im Sinne des § 42 des Bundesbeamten gesetzes — um v. H. in Ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert und damit
 dienstunfähig im Sinne des § 53 (1) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes
 fallenden Personen in der Fassung vom 11. 9. 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296).

Gemäß § 35 (1) des zuletzt genannten Gesetzes gelten Sie daher ab

als in den Ruhestand getreten.

Mit dem Eintritt in den Ruhestand entfällt für Unterbringungsberechtigte die Teilnahme an der Unterbringung im öffentlichen Dienst.

Sie sind berechtigt, Ihre(n) letzte(n) Amtsbezeichnung — Dienstgrad — mit dem Zusatz
 „a. D.“ zu führen.

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

Anlage zum Bescheid

vom 195.....

betr.
(Name)P Grdl.-Nr.
(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben).

**Berechnung über das Ruhen de..... Übergangsgehalts-bezüge
gemäß § 37 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.**

Im Falle der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das Übergangsgehalt voll angerechnet. Sonstige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbstständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf das Übergangsgehalt in Höhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 200 DM monatlich anrechnungsfrei. Bei Befreiung von der Teilnahme an der Unterbringung nach § 24 Abs. 1 G 131 erhöht sich der Mindestfreibetrag auf 250 DM monatlich.

Sie beziehen

a) ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

b) ein Arbeitseinkommen aus

Land- und Forstwirtschaft

Gewerbebetrieb

selbständiger Arbeit

nichtselbständiger Arbeit

} außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3
Nr. 1 bis 4 EStG.

in Höhe von brutto (Monatsbetrag):

ab						
DM						

Ruhensberechnung (Monatsbeträge)	ab 1.				
	DM Pf.				
1. Übergangsgehalt -bezüge einschl. KZ					
2. Bruttoeinkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst einschl. KZ					
3. Bruttoarbeitseinkommen aus abzugsfähige Aufwendungen ab es bleiben also anrechenbar davon $\frac{1}{3}$, mindestens jedoch 200 250 DM, anrechnungsfrei anzurechnendes Einkommen					
4. Übergangsgehalt — Übergangsbezüge von Nr. 1 — ist — sind — zu kürzen um Summe Nr. 2, 3					
5. bleiben zu zahlen					

....., den 19.....

— Sachlich richtig —
Festgestellt:— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

P. Grdl.-Nr.
 (Vorstehendes G.Z. bitte stets angeben)

An

Im Anschluß an

Berechnung über das Ruhen de.... Übergangsgehalts-bezüge gemäß § 37 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Im Falle der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das Übergangsgehalt voll angerechnet. Sonstige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbstständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf das Übergangsgehalt in Höhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 200 DM monatlich anrechnungsfrei. Bei Befreiung von der Teilnahme an der Unterbringung nach § 24 Abs. 1 G 131 erhöht sich der Mindestfreibetrag auf 250 DM monatlich.

Sie beziehen

a) ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

b) ein Arbeitseinkommen aus

Land- und Forstwirtschaft

Gewerbebetrieb

selbständiger Arbeit

nichtselbstständiger Arbeit

} außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3
Nr. 1 bis 4 EStG.

Dieses Einkommen hat sich laut

..... geändert.

ab					
DM					

Ihre monatlichen Versorgungsbezüge regeln sich daher nach § 37 (2) aaO. wie folgt:

Ruhensberechnung	ab	DM Pf.		DM Pf.		DM Pf.		DM Pf.	
		DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.
1. Übergangsgehalt-bezüge einschl. Kinderzuschläge (KZ)									
2. Bruttoeinkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst einschl. KZ									
3. Bruttoeinkommen aus abzugsfähige Aufwendungen ab									
Es bleiben anrechenbar davon $\frac{1}{3}$, mindestens jedoch 200 250 DM, anrechnungsfrei anzurechnendes Einkommen									
4. Übergangsgehalt — Übergangsbezüge von Nr. 1 — ist — sind — zu kürzen um Summe Nr. 2, 3									
5. bleiben zu zahlen									

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

Buchungsstelle: Bundeshaushalt für 19..... Einzelplan 33 Kap. 330..... Tit.....

Auszahlungsanordnung

Im Anschluß an die Kassenanweisung vom 19..... Grdl. Nr.

Die wird angewiesen, an Herrn

in

— die Zahlung der Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 19..... ab einzustellen —
anstelle der bisherigen Versorgungsbezüge nunmehr die in vorstehender Ruhensberechnung nach Höhe und Zahlungsbeginn festgestellten Versorgungsbezüge zu zahlen und zwar

monatlich laufend ab
DM

	a	b	c	d	e

in Worten:

- a) DM Pf
- b) DM Pf
- c) DM Pf
- d) DM Pf
- e) DM Pf

Sämtliche bisher für den gleichen Zeitraum geleisteten Zahlungen sind in voller Höhe anzurechnen. Bereits angeordnete Einbehaltungen aus Anlaß früher festgestellter Überzahlungen infolge von Pfändungen und Abtretungen usw. sind weiter durchzuführen.

(Freier Raum für Besonderheiten je nach Landesvorschriften)

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

Anlage zum Bescheid vom

betr.
(Name)P Grdl.-Nr.
(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Berechnung über das Ruhen der Versorgungsbezüge gem. § 158 BBG.

A. Neben einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält

1. ein Ruhestandsbeamter sein Ruhegehalt bis zur Erreichung der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehalbfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegeld berechnet ist,
2. eine Witwe ihr Witwengeld nur bis zur Erreichung von 75 v. H. der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge,
3. eine Waise ihr Waisengeld nur bis zur Erreichung von 40 v. H. der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.

Ist bei Ruhensberechnungen für Ruhestandsbeamte die in Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehalbfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der BesGr. A 1 BBesG, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemäßt sich die Höchstgrenze für Witwen und Waisen (§ 158 Abs. 4 BBG).

- B. 1. Kinderzuschläge sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei den als Höchstgrenze geltenden Dienstbezügen mit dem gleichen Betrage, mit dem sie neben den zu regelnden Versorgungsbezügen zustehen.
2. Der Kinderzuschlag darf für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden (§ 19 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 12 Abs. 2 ATO).
3. Ergibt die Ruhensberechnung, daß neben den vollen Versorgungsbezügen ein Kinderzuschlag zu zahlen wäre, so ist dieser um den Betrag des zum Einkommen aus der Verwendung gehörenden Kinderzuschlages zu kürzen.

C. Sie beziehen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen.

Ihre monatlichen Versorgungsbezüge regeln sich daher gemäß § 158 BBG wie folgt:

I. Ruhegehalbfähige Dienstbezüge :	ab								
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
Neues Grundgehalt									
Ortszuschlag nach dem Ort der Verwendung									
Ortsklasse Tarifkl. St									
.....									
.....									
.....									
Summe I									

	ab								
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
II. Höchstgrenze :									
1. a) bei Ruhestandsbeamten (Summe I).									
b) mindestens jedoch das $1\frac{1}{4}$ fache aus Bes.Gr. A 1 Endstufe									
2. a) bei Witwen 75 v. H. des Betrages von 1a)									
b) mindestens jedoch 75 v. H. des Betrages von 1 b)									
3. a) bei Waisen 40 v. H. des Betrages von 1 a)									
b) mindestens jedoch 40 v. H. des Betrages von 1 b)									
dazu Kinderzuschläge									
für Kinder je 30 DM									
für Kinder je 35 DM									
für Kinder je 40 DM									
dazu Frauenzuschlag (nur zu 1a)									
Summe II:									
III. Ruhensberechnung:									
a) Höchstgrenze = Summe II									
b) Einkommen aus der Verwendung einschl. Kinderzuschl.									
c) Unterschied (a — b)									
d) Ruhegehalt — Witwen — Waisen — geld — ohne Kinderzuschläge lt. Festsetzung									
e) von den Versorgungsbezügen bleiben zu zahlen									
f) *)									
g) dazu Waisengeld lt. Festsetzung									
h) insgesamt zu zahlen									

*) siehe unter B 3.

, den 19.....

— Sachlich richtig --
Festgestellt:— Sachlich richtig --
Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

....., den 19.....

P Grdl.-Nr.
 (Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

An

.....

 Im Anschluß an

Berechnung über das Ruhen der Versorgungsbezüge gem. § 158 BBG.

Sie beziehen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen. Dieses Einkommen hat sich laut geändert.

A. Neben einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält

1. ein Ruhestandsbeamter sein Ruhegehalt bis zur Erreichung der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehalbfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
2. eine Witwe ihr Witwengeld nur bis zur Erreichung von 75 v. H. der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge,
3. eine Waise ihr Waisengeld nur bis zur Erreichung von 40 v. H. der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.

Ist bei Ruhensberechnungen für Ruhestandsbeamte die in Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehalbfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der BesGr. A 1 BBesG, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemäßt sich die Höchstgrenze für Witwen und Waisen (§ 158 Abs. 4 BBG).

- B. 1. Kinderzuschläge sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei den als Höchstgrenze geltenden Dienstbezügen mit dem gleichen Betrage, mit dem sie neben den zu regelnden Versorgungsbezügen zustehen.
2. Der Kinderzuschlag darf für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden (§ 19 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 12 Abs. 2 ATO).
3. Ergibt die Ruhensberechnung, daß neben den vollen Versorgungsbezügen ein Kinderzuschlag zu zahlen wäre, so ist dieser um den Betrag des zum Einkommen aus der Verwendung gehörenden Kinderzuschlages zu kürzen.

C. Ihre Versorgungsbezüge regeln sich daher gemäß § 158 BBG wie folgt:

I. Ruhegehalbfähig Dienstbezüge	ab							
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
Neues Grundgehalt								
Ortszuschlag nach dem Ort der Verwendung								
Ortsklasse Tarifkl. St.								
.....								
.....								
Summe I								

	ab								
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
II. Höchstgrenze:									
1. a) bei Ruhestandsbeamten (Summe I).									
b) mindestens jedoch das 1 ¹ / ₄ fache aus Bes. Gr. A 1 Endstufe									
2. a) bei Witwen 75 v. H. des Betrages von 1 a).									
b) mindestens jedoch 75 v. H. des Betrages von 1 b) .									
3. a) bei Waisen 40 v. H. des Betrages von 1 a).									
b) mindestens jedoch 40 v. H. des Betrages von 1 b) .									
dazu Kinderzuschläge									
für Kinder je 30 DM									
für Kinder je 35 DM									
für Kinder je 40 DM									
dazu Frauenzuschlag (nur zu 1 a)									
Summe II:									
III. Ruhensberechnung:									
a) Höchstgrenze = Summe II									
b) Einkommen aus der Verwendung einschl. Kinderzuschl.									
c) Unterschied (a—b)									
d) Ruhegehalt — Witwen — Waisen — geld — ohne Kinderzuschläge lt. Festsetzung									
e) von den Versorgungsbezügen bleiben zu zahlen									
f) *)									
g) dazu Waisengeld lt. Festsetzung									
h) insgesamt zu zahlen									

*) siehe unter B 3.

....., den 19

— Sachlich richtig --
Festgestellt:— Sachlich richtig --
Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

Anlage zum Bescheid vom

betr. (Name)

P Grdl.-Nr.
(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Berechnung über das Ruhen der Versorgungsbezüge gemäß § 160 BBG.

A. Erhält

- a) ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung an **neuen** Versorgungsbezügen ein **Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung**

oder

b) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung des Verstorbenen **Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung**, so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der nachstehend bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

Als Höchstgrenze gilt

- a) für Ruhestandsbeamte das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehälftigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegten ruhegehälftigen Dienstbezügen ergibt,

b) für Witwen oder Waisen das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem vorstehenden Ruhegehalt ergibt.

B. Sie erhalten ein weiteres Ruhegehalt — Witwengeld — Waisengeld —

Der Versorgungsbezug als
ist daher nach folgender Ruhensberechnung zu zahlen:

ab					
DM					

I. Ruhigehaltbare Dienstbezüge

lt. Festsetzung — monatlich

III. Höchstgrenze:

- a) Ruhegehalt v. H.
der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (I)
b) Witwen- — Waisen- — geld
..... v. H. aus III a)
c) mithin — a — b —

ab	DM Pf									
	monatlich:								

IV. Ruhensberechnung:

- a) Höchstgrenze III c)
b) Ruhegehalt — Witwengeld —
Waisengeld aus der neuen Verwendung
c) Unterschied (a abzüglich b)
mithin zu zahlen

Kinderzuschläge werden von hier — nicht — gezahlt:

....., den 19

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

— Sachlich richtig —

Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

....., den 19.....

P Az.:

Festsetzung

des Entlassungsgeldes nach § 71b G 131

I. Der/Die geboren am

in
war am 8. Mai 1945 bei als

(letzte Dienststelle)

Angestellter nach Verg.Gr. TO.A

Arbeiter nach Lohngr. TO.B

Berufs- -- unter -- offizier, Dienstgrad BesGr. C

Führer im RAD, Dienstgrad BesGr. RADm

RADw

— Einreihung nach Anlage B zu § 53 Abs. 3 in BesGr. A

und bis zum berufsmäßigen Eintritt in Angestellter/Arbeiter
beschäftigt.

Dienstbezüge/Vergütung monatlich RM

Stundenlohn RM

II. Insgesamt hatte er/sie im öffentlichen Dienst nach den für ihn/sie geltenden Vorschriften, nämlich — der Tarifordnung

— / folgende Dienstzeiten einschl. Kriegsdienstzeiten abgeleistet:

als	bei	von	bis	Jahre	Tage
Kriegsdienstzeit					
.....
.....
.....
.....
.....
.....
zusammen					

Hiervon ab Zeiten, die vor der letzten erheblichen Unterbrechung*) liegen

mithin insgesamt Dienstzeit, die ohne erhebliche Unterbrechung abgeleistet wurde

Er/Sie gehört daher zum Personenkreis des § 52b Abs. 2 / § 54 Abs. 4 / § 55 in Verbindung mit § 54 Abs. 4.

III. Er/Sie war vom 8. 5. 1945 bis 1. 9. 1953 wie folgt beschäftigt:

als	bei	von	bis	mtl. Bruttoarbeitseinkommen einschl. Sachbezüge
.....
.....
.....
.....

Er/Sie hat vom 8. 5. 1945 bis 31. 8. 1953 keine entsprechende Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gefunden oder eine solche aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht länger als ein Jahr ausgeübt.

Aus der Beschäftigung betrug der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für das Jahr 19..... laut Gehaltsbescheinigung DM

Laut Steuerbescheid betrug der Gesamtbetrag der Einkünfte — vor Abzug der Sonderausgaben — für das Jahr 19..... DM

Das ungekürzte Arbeitseinkommen (Vergütung oder Lohn) nach dem Stande am 8.5.1945 betrug unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen tariflichen Erhöhung für die Zeit vom bis

Grundvergütung (Grundgehalt) * DM

+ 40 v. H. Teuerungszulage DM

Wohnungsgeldzuschuß Ortsklasse (Ortsklasse des jetzigen Wohnsitzes) Monatsbezüge DM

jährlich DM

Heutiger Stundenlohn laut Tarifvertrag

Tarifvereinbarung DM

$\times 208$ Stunden = DM mtl. $\times 12$ = jährlich.

Das Einkommen aus einer Wiederverwendung nach dem 8. 5. 1945 ist niedriger als das letzte entsprechende Einkommen am 8. 5. 1945.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlassungsgeldes sind gegeben.

IV.

Berechnung des Entlassungsgeldes

Entlassungsgeld bei einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren 125,— DM

Dienstzeiten über 10 Jahre:

..... Jahre, mithin $\times 25$ DM
(für je 2 Dienstjahre 25 DM)

mithin Entlassungsgeld DM

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

— Sachlich richtig —

Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

*) Kommt nur bei Berufsunteroffizieren und Führern des RAD in Frage.

, den 19....

(Dienststelle)

P. Grdl.-Nr.

An den

Betr.: Bewilligung eines Zuschlages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen für volksdeutsche Vertriebene, Umsiedler, Altversorgungsberechtigte der sudetendeutschen Gebiete usw. gemäß §§ 32, 51, 64 Abs. 2 G 131

Anlagen:

I	Name	Vorname	Wohnort und Wohnung	
Geburtstag	Familienstand	Tag der Eheschließung	Staatsangehörigkeit	
Tag der Vertreibung	Flüchtlingsausweis vom	liegt vor	Bl.	d. A.

Tag des Zuzugs im Bundesgebiet:

Kinderzuschlagsberechtigte Kinder (Waisen):

Vorname	Geburtstag	Befindet sich in der Schul- oder Berufsausbildung	
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

II Werdegang (Lebenslauf) des volksdeutschen Vertriebenen im Herkunftsland

1. Vorbildung:	Volksschule	von	bis
	Mittelschule	von	bis
	Höhere Schule	von	bis
Fachschulstudium:	Art	von	bis
Abschlußprüfung:			
Hochschulstudium:	Art	von	bis
Abschlußprüfung am		Hochschule:	

2. Beschäftigungen vor Eintritt in den öffentlichen Dienst:

bei	als	von	bis

noch

II 3. Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst:

- 2 -

4. Dienstverhältnis:

- a) Einstellung in den öffentlichen Dienst als

am

Beamter im Vorbereitungsdienst	
Berufssoldat	
Angestellter — Arbeiter	
Die vorgeschriebene Prüfung abgelegt	
Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit — Zeit	
Befördert zum	
zum	
zum	
Eintritt/Versetzung in den Ruhestand	
Verabschiedung als Berufssoldat mit Versorgung	

- b) Letzte Dienstbehörde — Kasse — im Herkunftsland, die die Dienstbezüge, das Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsbezüge gezahlt hat;

- c) Monatlicher Bruttobetrag der im Herkunftsland vor dem 8. 5. 1945 tatsächlich bezogenen Bezüge, und zwar

Dienstbezüge — Ruhegehalt — Witwengeld — Waisengeld —

Zusammensetzung dieser Bezüge:

Dienstbezüge:

Grundgehalt **Ruhegehalt**
Wohnungsgeld
(Angabe über die Dienstbezüge ist auf jeden Fall erforderlich)

- d) Die Dienst — Versorgungs — bezüge sind bis zum gezahlt worden.

III Beschäftigung nach der Vertreibung:

1. Der Antragsteller ist nicht entsprechend seiner früheren Rechtsstellung in den deutschen Dienst übernommen worden, aber im deutschen öffentlichen Dienst beschäftigt worden, und zwar

von	bis	bei	als
2. außerhalb des öffentlichen Dienstes			

IV Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes:**A. Berechnungsmerkmale:**

1. Geburtstag	Tag der Vollendung des	Lebensjahres	Todestag oder
	17.	27.	Tag der Vers.
		29.	in den Ruhestand
65.			

2. Dienstlaufbahn, Eingruppierung, Besoldungsdienstalter:**3. Beschränkungen nach §§ 109, 110 BBG:****B. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Stand am 8. 5. 1945):**

1. Grundgehalt BesGr.	Stufe	jährlich	DM
2. Ruhegehaltfähige Stellenzulage			DM
3. Örtlicher Sonderzuschlag			DM
4. Wohnungsgeldzuschuß B Tarifklasse			DM
		zusammen jährlich	DM

- 4 -

V Umrechnung der Bruttodienstbezüge im Herkunftsland:

1. Bruttodienstbezüge II 4 c	DM	DM
2. Umrechnungskurs 1: = DM	DM	DM
3. Aufgerundet auf volle DM, mithin		DM

VI Berechnung des Zuschlages:

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes (IV B)	DM	
2. ab Umrechnungsbetrag (V 3)	DM	
3. bleibt Zuschlag		DM

VII Bemerkungen:

Ich beabsichtige, de..... Antragsteller(in) zu dem in Deutsche Mark umgerechneten Betrag (V 3) mit Wirkung ab 1. einen Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes der RBesGr. Stufe zu gewähren.

Ich bitte um Zustimmung.

Im Auftrag:

(Versorgungsdienststelle)

....., den 19.....

Az.

An

Herrn/Frau/Fräulein

in

Bescheinigung

zu § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. 9. 1957 (BGBl. I S. 1296)

1. Es wird bescheinigt, daß Herr/Frau/Fräulein

Zuname	Vorname	Geburtstag	Geburtsort
--------	---------	------------	------------

Wohnort	Straße und Hausnummer
---------	-----------------------

- a) zu dem Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes gehört,
 b) keinen Anspruch — keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach der in dem Gesetz zu Artikel 131 GG getroffenen Regelung hat, weil
-

2. Anerkannte Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945:

vom	bis	Dienststelle	Rechtsstand*)	Amtsbezeichnung Dienstgrad	Art der Beschäftigung
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Angabe, ob Beamter, Berufssoldat, berufsmäßiger Angehöriger des RAD oder der Waffen-SS, Angestellter oder Arbeiter im Sinne des § 52 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

3. Der nachgewiesene — pauschalierte — geschätzte Jahresarbeitsverdienst (Bruttoentgelt) betrug

4. Diese Bescheinigung gilt auch für die rentenberechtigten Hinterbliebenen des Obenbezeichneten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch bei mir oder dem

erheben. Der Widerspruch wird zweckmäßig schriftlich erhoben.
.....¹⁾

Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist der

Landesversicherungsanstalt in *)

Bundesversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2.*)

Bundesbahnversicherungsanstalt in *)

Seekasse in Hamburg *)

Knappschaft in : *)

zur weiteren Veranlassung übersandt.

Auf Grund der Angaben im Antrag über die Art der Beschäftigung kommt nach Mitteilung des Versicherungsamtes
.....: gemäß § 72 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG voraussichtlich die Invaliden-, Angestellten-, Knappschaftliche
Versicherung in Betracht **)

Falls Sie einen Antrag auf Rente oder auf Erhöhung einer bereits laufenden Rente aus den Rentenversicherungen gestellt haben, wird über diesen Antrag von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung entschieden werden.

(Raum für Hausverfügungen)

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

¹⁾ Hier ist die zuständige oberste Dienstbehörde einzusetzen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Bei Berufssoldaten, berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes und der Waffen-SS zu streichen.

..... den 19....

P. Grdl.-Nr.

An

.....
.....
.....

Nur gültig zum Zwecke der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht.

Herr

geb. am

wohnhaft in

gehört zu den im — § 73 Abs. 1 — § 73 Abs. 5 Satz 1 — des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. 9. 1957 (BGBl. I S. 1296) genannten — sonstigen — Personen, — die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben.

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

....., den 19.....

P. Grdl.-Nr.

An

.....
.....
.....

Nur gültig zum Zwecke der Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 74 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

Herr

geb. am

wohnhaft in

gehört zu den im — § 74 Abs. 1 — § 74 Abs. 2 Satz 1 — des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. 9. 1957 (BGBl. I, S. 1296) genannten — sonstigen — Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben.

Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

....., den 19.....

.....
 (Krankenversicherungsträger)

An

in

Betr.: Befreiung von der Versicherungspflicht

Bezug: Antrag vom

Der — Die
 (Zuname, Vorname, bei Frauen auch Mädchenname)

z. Z. beschäftigt bei

wird mit Wirkung vom 19..... von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung befreit, da er — sie — Beamter zur Wiederverwendung ist — ihm — ihr — Anwartschaft auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1957 (BGBl. I S. 1296) gewährleistet ist (§ 73 Abs. 1).

Die Befreiung behält ihre Wirkungen auch bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Versicherungspflicht tritt alsdann mit dem Beginn des folgenden Kalendermonats wieder in Kraft (§ 173 Abs. 3 RVO).

Eine Ausfertigung dieses Bescheides ist dem Arbeitgeber auszuhändigen und bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis dem Arbeitnehmer zurückzugeben. Die zweite Ausfertigung ist der Landesversicherungsanstalt —
 Knappschaft in — der Bundesversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, der Bundesbahnversicherungsanstalt in die dritte Ausfertigung dem Arbeitsamt in zu übersenden.

Im Auftrag:

(Versorgungsdienststelle)

Az.:

An die

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Berlin-Wilmersdorf

Ruhrstraße 2

Bundesbahnversicherungsanstalt

Landesversicherungsanstalt

in

in

Knappschaft

in

Seekasse

in Hamburg

Betr.: Erstattung der Arbeitnehmeranteile von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 73 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Der — Die nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG versorgungsberechtigte

Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
ist nach dem 31. März 1951 beschäftigt gewesen bei		von	bis
.....
.....
.....
.....

Die Pflichtbeiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen sind an

die Landesversicherungsanstalt in

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin

die Knappschaft in

die Bundesbahnversicherungsanstalt in

die Seekasse in Hamburg

abgeführt worden. Die letzte Quittungskarte — Aufrechnungsbescheinigung ist — nicht — beigefügt.

Der — Die — Obengenannte erhält Versorgung ab 195.... und hat erklärt, daß er — sie — Leistungen aus den seit dem 1. April 1951 entrichteten Pflichtbeiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht beziehen wolle (§ 73 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 131 GG)

Es wird gebeten, die seit dem April 1951 entrichteten Arbeitnehmeranteile von Pflichtbeiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erstatten und den Erstattungsbetrag an die

auf das

Postscheckkonto

Konto Nr. bei der

unter Angabe

zu überweisen.

Im Auftrag

, den

19.

P. Grdl.-Nr.

Einschreiben

An

in

Betreff: Wohnsitzwechsel (§ 59 des Ges. zu Art. 131 GG)

Anlagen: Heft(e) Versorgungsakten

2 Mehrfertigungen dieses Schreibens.

(Name)	(Vorname)	(Dienstbezeichnung)
hat am	seinen — ihren — Wohnsitz von	
	nach	
 verlegt.	

Anbei werden die Versorgungsakten mit dem umstehenden Stammkarten-(Titelbuch-)Auszug mit der Bitte übersandt, auf einer der beigefügten Mehrausfertigungen dieses Schreibens den Empfang zu bestätigen und den Zeitpunkt der Übernahme der Zahlung der Versorgungsbezüge mitzuteilen, und zwar bis zum 10. des Monats, der vor dem Monat der Zahlungsübernahme liegt.

— Die durch Bescheid — Den — mit Schreiben — durch — Abtretungserklärung — Pfändungs- und Überweisungsbeschuß — der vom (Bl. d. A.) — festgestellte Überzahlung an Versorgungsbezügen — angemeldeten Ersatzanspruch — abgetretenen — gepfändeten — Betrag — bitte ich weiterhin — einzubehalten — zu erfüllen —.

Die Restsumme — der überzahlten Versorgungsbezüge — des — Ersatzanspruchs — abgetretenen — gepfändeten — Betrages — wird nach Zahlungseinstellung bei Übersendung der Lohnsteuerkarte durch die kasse mitgeteilt werden.

Der — Die — Versorgungsberechtigte hat Abgabenachricht erhalten.

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

Der Empfang der oben genannten Akten wird bestätigt. Die Zahlung der Versorgungsbezüge an den — die — Vorgenannten wird ab übernommen.

....., den 19.....

An

(Unterschrift)

(Kasse)

**Auszug aus der Stammkarte 19 Nr.
dem Titelbuch 19**

Verbuchungsstelle: Kap. Tit. Rj.

Name, Vorname

Geburtstag

Familienstand

Bisheriger Wohnort und Wohnung

Besoldungsgruppe Stufe

Hundertsatz des Ruhegehalts v. H.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

I. Letzter Monatsbezug an Ruhegehalt — Witwengeld — Überg.-Gehalt — Bezüge — Unterhaltsbeitrag —

an Waisengeld und Kinderzuschlägen für

	Waisengeld		Kinderzuschlag
	DM	Pf	DM
1. geb.			
2. geb.			
3. geb.			
4. geb.			
5. geb.			
6. geb.			
zusammen			

Summe Waisengeld
und Kinderzuschlag

Gesamtsumme monatlich

DM	Pf
.....
.....
.....

II. Bei Abschlagszahlungen: Es sind gezahlt

für die Zeit	monatlich	für die Zeit	monatlich
von	bis	von	bis
.....
.....
.....

III. Jahreszuwendung (1. 6. 1952) DM**Einmalige Zahlung (1. 7. 1955) DM**

Weihnachtsunterstützung 1952 DM

Einmalige Zahlung (1. 1. 1956) DM

Einmalige Zahlung (1. 1. 1955) DM

Einmalige Zulage (Dez. 56) DM

..... DM

..... DM

IV. An zu Unrecht gezahlten Versorgungsbezügen sind z. Z. noch zurückzuzahlen DM

Ungedeckter Betrag aus — Ersatzanspruch — Abtretung — Pfändungs- und Überweisungsbeschuß — DM

Bis zur Tilgung — der zu Unrecht gezahlten Versorgungsbezüge — des Ersatzanspruches — des abgetretenen — des gepfändeten und zu überweisenden — Betrages — werden monatlich einbehalten DM

Steuermerkmale:

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Steuerklasse:

Ermäßigung für Kinder

Relig. Bekenntnis des Empfängers:

Buchhalter

Relig. Bekenntnis des Ehegatten:

Hinzuzurechnender Betrag:

Steuerfreier Betrag:

....., den 19.....

P. Grdl.-Nr.

An die

— kasse

Im Anschluß an die Kassenanweisung vom 19..... wird mitgeteilt, daß der — die —

seinen — ihren — Wohnsitz von

nach (Ort, Bezirk) (Straße, Haus-Nr.)

verlegt hat.

Bis zu der noch späterhin anzuordnenden Zahlungseinstellung sind die Versorgungsbezüge jedoch weiter zu zahlen.

Es wird gebeten, den beiliegenden Stammkarten — (Titelbuch) Auszug (dreifach) auszufüllen und umgehend nach hier zurückzugeben.

Buchungsstelle: Epl. 33 Kap. 330 Tit.

..... Hefte und Anlagen

An Herrn — Frau

Betr.: Abgabe Ihrer Versorgungsakten infolge Wohnsitzwechsel

Infolge der am 19..... erfolgten Verlegung des Wohnsitzes
von nach
ist nunmehr für Ihre versorgungsrechtliche Betreuung d.....

..... in
zuständig. In allen versorgungsrechtlichen Fragen wollen Sie sich nunmehr an diese Behörde wenden.

Bis zur Übernahme der Zahlung der Versorgungsbezüge durch die nunmehr zuständige Versorgungsdienststelle werden die
Versorgungsbezüge wie bisher durch die — kasse
weitergezahlt.

Im Auftrag:

..... (Name, Amtsbezeichnung)

2723

2724

....., den 19.

P. Grdl.-Nr.

An das

Versorgungsamt — Arbeitsamt —

Ersatzansprüche sind innerhalb von 2 Wochen an

unter Angabe nebenstehenden Aktenzeichens zu richten.

Betr.: Anmeldung von Ersatzansprüchen,
Anwendung des § 65 (1) Nr. 2 BVG

Bezug: Ihr Schreiben vom Az.:
betr.

Der — Die geb. am

und die Waise(n)
wohnhaft in

Witwe — Waise(n) -- des am verstorbenen
(Dienstgrad, Vor- und Zuname)
geb. am

erhält — erhalten — auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 GG Versorgungsbezüge nach den — allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen — Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge.

Die — nach Anwendung der gesetzlichen Ruhensvorschriften — zu zahlenden monatlichen Versorgungsbezüge betragen:

ab	nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen								nach der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge							
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1. Übergangsgehalt — Ruhegehalt — Unterhaltsbeitrag	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)
2. Witwengeld — Unterhaltsbeitrag	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)
3. Waisengeld für	1.
4. Kinderzuschläge für	1.	geb.
	2.	geb.
	3.	geb.
	4.	geb.
	5.	geb.

Bei den eingeklammerten Beträgen*) handelt es sich um die ungekürzten Versorgungsbezüge, die zu zahlen wären, wenn die gesetzlichen Ruhensvorschriften keine Anwendung zu finden hätten.

Ich habe die Zahlung für die Zeit vom 19..... bis 19..... zunächst ausgesetzt und bitte, etwaige Ersatzansprüche für die genannte Zeit — getrennt für die einzelnen Berechtigten — innerhalb von 2 Wochen unter Angabe eines Kontos geltend zu machen.

Fehlanzeige erforderlich.

Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Berechnung der Normalversorgung (Nur im Entwurf)

ab	DM	DM
Neues Grundgehalt		
Ortszuschlag A Tarifkl.		
Stufe.....		
.....		
.....		
Ruhegehaltf. Dienstbezüge		
Ruhegehalt v. H.		
Frauenzuschlag		
jedoch mindestens (§ 118 BBG) . . .		
mithin zustehend		
Witwengeld		
Waisengeld für		
.....		
.....		
.....		
.....		

2. Buchungsstelle: Bundeshaushalt für 19..... Einzelplan 33 Kap. 330 Tit.....

Auszahlungsanordnung

Im Anschluß an die Kassenanweisung vom 19..... Grdl.-Nr.

Die — kasse wird angewiesen, an

Herrn in

— die Zahlung der Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 19..... ab einzustellen — anstelle der bisherigen Versorgungsbezüge nunmehr die in vorstehender Ruhensberechnung nach Höhe und Zahlungsbeginn festgestellten Versorgungsbezüge zu zahlen und zwar

	a	b	c	d	e
monatlich laufend	ab				
	DM				

in Worten:

- a) DM Pf
- b) DM Pf
- c) DM Pf
- d) DM Pf
- e) DM Pf

Sämtliche bisher für den gleichen Zeitraum geleisteten Zahlungen sind in voller Höhe anzurechnen. Bereits angeordnete Einbehaltungen aus Anlaß früher festgestellter Überzahlungen infolge von Pfändungen und Abtretungen usw. sind weiter durchzuführen.

(Freier Raum für Besonderheiten je nach Landesvorschriften)

— Sachlich richtig —

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

2731

2732

....., den 19.....

(Vor- und Zuname)

(genaue Anschrift)

Die nachstehende Versicherung ist nach Ausfüllung und öffentlicher Beglaubigung der Unterschrift unmittelbar zu senden an:

Versicherung an Eides Statt

Die Versicherung an Eides Statt ist eine besondere Form der Aussage; ihre wissentlich falsche Abgabe wird nach § 156 Strafgesetzbuch bestraft.

In — der — meiner — Versorgungsangelegenheit — de

GZ.:

erkläre ich gegenüber der in folgendes
unter Darlegung der näheren Umstände, welche die Kenntnis des von mir Erklärten begründen:

Mit — Herrn — dem Verstorbenen — Verschollenen — bin ich —
nicht — verwandt und — nicht — verschwägert — und zwar — ist — war — er

Zur Sache:

Die vorstehende eigenhändige Unterschrift wird beglaubigt:

....., den 19.....

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift u. Dienststellung des Bescheinigenden)

....., den 19.....

P. Grdl.-Nr.

Verhandlungsniederschrift

Vor dem unterzeichneten Verhandlungsführer

(Amtsbezeichnung, Name)

erscheint — aufgefordert — unaufgefordert — Herr

wohhaft in geb. am

— persönlich bekannt — und — ausgewiesen durch Personalausweis Nr. in — seiner eigenen — der — Versorgungsangelegenheit des

.....

und erklärt:

1. **Zur Person:**

Ich heiße geb. am

wohhaft in

Mit Herrn — dem Verstorbenen — Verschollenen — bin ich — nicht — verwandt und — nicht — verschwägert — und zwar — ist — war — er

2. **Zur Sache:**

Diese Angaben versichere ich an Eides Statt. Auf die Strafbarkeit einer wissentlich falschen eidesstattlichen Erklärung bin ich hingewiesen worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
(Vor- und Zuname)

(Dienstsiegel)

Geschlossen

.....
(Name u. Amtsbezeichnung des abnehmenden Beamten)

Anmerkungen:

1. Die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen alle anderen Möglichkeiten, insbesondere die Möglichkeit des Urkundenbeweises, ausscheiden.
Eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller selbst sollen nur dann zugelassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft versichert, daß ihm keine Zeugen bekannt sind, die bereit und in der Lage sind, die erforderliche Erklärung abzugeben.
2. In der eidestattlichen Versicherung ist auch klarzustellen, auf welche Umstände (Vorgesetzten-, Mitarbeiter-, Kameraden-, Kollegenverhältnis) sich die Kenntnis der zu versichernden Angaben stützt und für welche Zeiträume die Umstände zutreffend gewesen sind.
3. Zur Vermeidung unrichtiger oder unvollständiger Angaben sind die zu Vernehmenden durch Vorhalt des Akteninhalts usw. auf etwaige Irrtümer hinzuweisen.
4. Der für die Aufnahme der zu versichernden Angaben vorgesehene, jedoch nicht benötigte freie Raum ist bis zur Abschlußformel durch diagonal verbundene Querstriche für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.

Ermittlungsergebnis

in der Gnadenangelegenheit des — der

aus

Blatt
der Akten

- 2 -

I. Angaben zur Person des Beamten:

1. a) Geburtstag und -ort (Todestag):

b) Familienstand:

c) Tag der Eheschließung:

d) Geburtstag der Ehefrau:

e) Zahl und Alter der Kinder:

2. Beruflicher Werdegang:

a) Schulbildung und erlernter Beruf:

b) Diensteintritt am als:

c) Ernennungen und Beförderungen:

d) Beamter auf Lebenszeit seit:

e) Ruhestandsbeamter seit:

f) Beurteilung der dienstlichen Leistungen sowie des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens:

3. Wehrdienst, Teilnahme an Kriegen, Auszeichnungen:

Blatt
der Akten

— 3 —

4. Besondere Bemerkungen:

II. Straftat bzw. Dienstvergehen und Verfahren:

1. Welche Verfehlung lag der Bestrafung zugrunde, hinsichtlich derer ein Gnadenerweis beantragt wird?
(Kurze Schilderung der Straftat oder des Dienstvergehens, bei Vermögensdelikten Angabe über Wiedergutmachung des Schadens):

Blatt
der Akten

- 4 -

2. Strafverfahren:

a) Erkennende Gerichte, Entscheidungen, Zeitpunkt der Entscheidungen:

b) Verbüßung der Strafe:

c) Gnadenerweise:

3. Disziplinarverfahren:

a) Entscheidungen, Zeitpunkt der Entscheidungen:

b) Gnadenerweise:

4. Sonstige Straftaten und Dienstvergehen, ihre gerichtliche und disziplinarische Bestrafung:

III. Gnadengesuch:

1. Ziel des Antrags:

2. Wesentliche Begründung des Gesuchs:

IV. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers und seiner Familienangehörigen:

1. Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit des Antragstellers und seiner Ehefrau:

2. Beschäftigung seit der Bestrafung (Antragsteller und Ehefrau):

— 6 —

Blatt
der Akten

3. Vermögen (Antragsteller und Ehefrau):

4. Einkommen (Antragsteller und Ehefrau):

5. Nachversicherung durch den Dienstherrn:

6. Wohnverhältnisse und Mietausgaben:

7. Wirtschaftliche Verhältnisse der Kinder und anderer unterstützungspflichtiger Verwandten:

— 7 —

Blatt
der Akten**V. Stellungnahme zu dem Gnadengesuch:**

(Vorschlag und Begründung; bei Vorschlag von Unterhaltsbeitrag in Hundertsätzen des Ruhegehalts, Angabe des absoluten Betrages; Angabe, ob im Gnadenfalle Rechte aus dem Gesetz zu Art. 131 GG geltend gemacht werden können; Einfluß der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages auf sonstige Einkünfte).

....., den 19.....
(Dienststelle, Az.)

Im Auftrag:

(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.